Versicherung und Wirtschaft.

Eine Untersuchung über den Begriff der Versicherung in der Volkswirtschaftslehre.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der
Hohen Philosophischen Fakultät der
Vereinigten Friedrichs-Universität
Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Friedrich Hülße
aus Magdeburg.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. d. Saale. 1914.
Hof-Buch- u. Steindruckerei
C. A. Kaemmerer & Co.

Referent: Geheimer Regierungsrat Professor Dr. J. Conrad.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

§ 1. 1. Die Bedeutung der Begriffsbildung 13
§ 2. 2. Die Bezeichnung der Aufgabe 15

Der Begriff der Versicherung.

Erster Abschnitt.
Die Theorien der Versicherung.

Kapitel 1.

§ 3. Die Eventualität 18

Kapitel 2.

§ 4. Die Eventualleistung 22

Kapitel 3. Der Eventualbedarf.

§ 5. I. Die besondere Bedarfsdeckung (die Bedarfstheorie Gobbi) 24
§ 6. II. Die allgemeine Bedarfsvorsorge (die Individualbedarfstheorie Hupka) 33

Kapitel 4. Der Eventualschaden.

§ 7. I. Der Wertverlust (die Schadentheorie Büsch) . . 35
§ 8. II. Das Nichterreichen eines Sparzieles (die Schadentheorie Wagner) 40

Kapitel 5.

§ 9. Das Bereitstellungsrisiko (die Sparrisikotheorie Conrad) 42

Zweiter Abschnitt.
Die Bildung des Begriffes der Versicherung.

Kapitel 1. Das Wesen der Versicherung.

§ 10. I. Die Unsicherheit der Wirtschaft 47
1. Der ungewisse Einkommensbedarf 47
2. Die Unzulänglichkeit der Ersparung . . . 49
§ 11. II. Die Beseitigung der Unsicherheit der Wirtschaft 50
1. Die Aufgabe der Versicherung 50
2. Der Ausgleich 52

Kapitel 2. Die Abgrenzung der Versicherung.

§ 12. I. Die Spieltheorie 53
§ 13. II. Die Spartheorie 58

Kapitel 3.
Die Bestimmung des Begriffs der Versicherung.

§ 14. I. Zusammenfassung 64
§ 15. II. Formulierung und Schluß 66

Literaturverzeichnis.

Bendix, Ludwig, Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1903 Bd. 3).

Berichte, Denkschriften und Verhandlungen des V. Internationalen Kongresses für Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1906.

von Boenigk, Wesen, Begriff und Einteilung der Versicherung vom ökonomischen Standpunkt (Zeitschr. f. d. g. Staatswissenschaft, Tübingen 1895, Bd. 51).

Brämer, Hermann und Karl, Das Versicherungswesen, Leipzig 1894.

Brämer, Karl, im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands, Leipzig 1904, Bd. 4.

Brodmann, E., Zur Theorie des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht, München 1907).

—,— Der Begriff des Versicherungsvertrages (ebenda).

Buff, Friedrich, Über einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung, Gießen 1881.

Cohn, Gustav, Nationalökonomie des Handels- und des Verkehrswesens, Stuttgart 1898.

Conrad, J., Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil I, Jena 1910; Teil II, Jena 1912.

Deslandres, De l'assurance sur la vie, Paris 1889.

Ehrenberg, Victor, Versicherungsrecht, Leipzig 1893.

—,— Der Begriff des Versicherungsvertrages (Leipzig, Zeitschr. 1907).

—,— Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

—,— Artikel „Versicherungsrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.

Elster, Alexander, Artikel „Spiel" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.

Elster, Ludwig, Die Lebensversicherung in Deutschland, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und die Notwendigkeit ihrer gesetzlichen Regelung, Halle 1880.

Emminghaus, A., Artikel „Versicherungswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.

Endemann, Wilhelm, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Stuttgart 1866/67, Bd. 9 und 10).

Fischer, Claus, Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911.

Gallus, W., Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens, Leipzig 1874.

Gebauer, Max, Die sogenannte Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Jena 1893.

Gobbi, Ulisse, L'assicurazione in generale, Milano 1898.

—,— Die Theorie der Versicherung begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse (Zeitschr. f. Versicherungs-Recht und -Wissenschaft, Straßburg 1897, Bd. 2 u. 3).

Goldschmidt, L., Handbuch des Handelsrechts, Stuttgart 1885.

Hagen, Otto, Artikel „Lebensversicherungsvertrag" im Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

Hecker, Hermann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Versicherungsverträge, München 1894.

Herrmann, Emanuel, Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte, Graz 1869.

Hinrichs, Die Lebensversicherung (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Stuttgart 1874).

Hülße, Friedrich, Zur Lehre von der Versicherung zu Gunsten eines Dritten (Zeitschr. für Versicherungs-Recht und -Wissenschaft 1899).

—,— Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1903, Bd. 3).

Hupka, Joseph, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht und Konkursrecht, Stuttgart 1910).

Karup, Wilhelm, Handbuch der Lebensversicherung, Leipzig (1868) 1885.

Koch-Guldin, Definition des Begriffs „Versicherung" (Ehrenzweigs-Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1908).

Kohler, Josef, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts, Berlin 1906, Bd. 2.

Krosta, Benno, Über den Begriff Versicherung, Bonn 1910.

Laband, Paul, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung (Festgabe zum Doktorjubiläum des Geh. Just.-Rat Prof. H. Thöl), Straßburg 1879.

Leibl, Karl, Das Recht der Versicherungsunternehmungen, Berlin und Leipzig 1913.

Leuckfeld, Gottfried, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1901, Bd. 1.

Lewis, William, Lehrbuch des Versicherungsrechts, Stuttgart 1889.

Lexis, Wilhelm, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Berlin und Leipzig 1910.

Lexis, Wilhelm, Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

—,— Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1911.

Loewy, Alfred, Versicherungsmathematik, Leipzig 1910.

—,— Artikel „Aussteuerversicherung", „Sparversicherung", „Lebensversicherung" im Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

Malß, Konrad, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes, insbesondere der Feuer- und Lebensversicherung, Frankfurt a. M. 1862.

Manes, Alfred, Versicherungswesen, Leipzig und Berlin 1913.

—,— Grundzüge des Versicherungswesens, Leipzig 1911.

—,— Artikel „Versicherung" im Versicherungslexikon, Tübingen 1909.

—,— Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon, Ergänzungsband, Tübingen 1913.

—,— Artikel „Versicherungswesen" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, Jena 1911.

Marschner, Robert, Ansätze zu einer theoretischen Grundlegung der Versicherung (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft, Berlin 1908).

Mittelstädt, Lebensversicherung im Verhältnis zur Schadensversicherung (Gruchots Beiträge, Bd. 33).

Moldenhauer, Paul, Das private Versicherungswesen (Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, Teil 2), Leipzig 1908.

—,— Das Versicherungswesen, Leipzig 1911.

von Philippovich, Eugen, Grundriß der politischen Ökonomie, Tübingen 1911, 1912.

Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungs-Vertrages (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Stuttgart 1875).

Rüdiger, Adolf, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrag, Berlin 1885.

Schäffle, A. E. F., Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft, Tübingen 1873, Bd. 2.

von Schmoller, Gustav, Artikel „Volkswirtschaftslehre und Methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1911.

Stampe, Ernst, Unsere Rechts- und Begriffsbildung, Greifswald 1907.

Stephinger, Ludwig, Versicherung und Gesellschaft, Jena 1913.

Vivante, C., Una nuova teoria dei contratti d'assicurazione, Roma 1891.

—,— Der Versicherungsvertrag (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Bd. 39).

Wagner, Adolph, Versicherungswesen (Schönbergs Handbuch der politischen Ökonomie, Bd. II), Tübingen 1891.

Wallmann, Versicherungszeitschrift, Bd. 37, 41, Berlin 1903, 1907.

Wiegand, August, Lebensversicherungskatechismus, Halle 1869.

Wörner, Gustav, Allgemeine Versicherungslehre, Leipzig 1910.

Einleitung.

§ 1.

1. Die Bedeutung der Begriffsbildung.

1. Die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in Gruppen aufzulösen, den an sich fließenden Vorstellungsinhalt zu umgrenzen, die Vorstellung in ihre Elemente und Merkmale zu scheiden, das Wesentliche in den Begriff aufzunehmen und so die Bedeutung des Namens einer Erscheinung zu begründen — Begriffsbildung —, ist die wichtige Aufgabe jeder Wissenschaft.[1]) — Freilich hat die Begriffsbildung in den einzelnen Wissenschaften eine verschiedene Bedeutung. Für die Rechtslehre bildet sie den Ausgangspunkt der Erörterung, für die Wirtschaftslehre nur einen Durchgangspunkt; Endpunkt, Ziel ist sie in keiner Wissenschaft. Die Begriffsbildung ist die Domäne der Rechtswissenschaft: „durch diese führt sie zur Erkenntnis des Rechtes".[2]) Sie baut ein System von Begriffen auf, um daraus wissenschaftliche Folgerungen zu ziehen; Axiome und Prämissen sind ihr Handwerkszeug.

Die Wirtschaftslehre dagegen will aus den regelmäßigen Massenerscheinungen des Wirtschaftslebens eine Theorie der Volkswirtschaftslehre bilden; sie sucht die komplizierten äußeren

---

[1]) Hierzu und zum folgenden: Schmoller, Artikel „Volkswirtschaftslehre und Methode" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena 1911) S. 4655 ff. und Lexis, Artikel „Volkswirtschaftslehre" im Wörterbuch der Volkswirtschaft (Jena 1911) S. 1229 ff.

[2]) Stampe, Unsere Rechts- und Begriffsbildung (Greifswald 1907) S. 38.

Vorgänge darzulegen, die inneren Ursachen der Erscheinungen zu erkennen und aus den Motiven der sie verursachenden Menschen zu erklären. Ihr sind die Begriffe daher nur Namen für Erscheinungen, die sie durch Beobachtung und Erfahrung zu ergründen sucht.[3]) Braucht sie auch, wie jede Wissenschaft die Begriffsbildung zur Erkenntnis, zur Beschreibung des Inhalts und der Ursachen der Erscheinungen, so entscheidet hier vielfach nicht die absolute Richtigkeit, sondern die Zweckmäßigkeit. Wo aber die Beschreibung fest begrenzte Begriffe erfordert, wo es sich nicht um allgemeine, sondern um konkrete Begriffe handelt, da muß auch die Wirtschaftslehre diese Begriffe genau zu erfassen suchen.

Die Begriffe der Volkswirtschaftslehre sind, wie Conrad[4]) betont „noch keineswegs genügend durchgearbeitet und endgültig festgestellt". Freilich der Begriffskultus, der sich unter dem Einflusse Hegel'scher Philosophie der Wissenschaft des vorigen Jahrhunderts bemächtigt hatte, gilt heute als überwundene „unheilvolle Verwirrung". Die Begriffe sind nicht selbständige Wesen (Realbegriffe), aus denen der Kern der Sache und damit alles übrige zu erkennen ist.

2. Die herrschende Richtung in der Privatrechtslehre will allerdings die Hegel'sche Spekulation, die eigene Phantasie walten lassen und die Erscheinungen und das Interesse des Wirtschaftslebens für die Begriffsbildung nicht in den Vordergrund stellen. Sie will die Rechtsordnung, — die „Zwangsordnung sozialer Verhältnisse," einer Maschine vergleichbar, die „dem zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse notwendigen Zusammenwirken der Menschen den stetig geordneten Gang zu sichern" bestimmt ist, — nur in formal-logischer Weise behandeln. Sie sieht in der Rechtsordnung „einen Aufbau wissenschaftlich gefundener allgemeiner Prinzipien, die weit genug gefaßt sind, um aus ihnen alle Spezialnormen, deren man je

---

[3]) Vgl. Schmoller a. a. O. S. 456 f., 469 f., Lexis a. a. O. S. 1233 ff., Allgem. Volkswirtschaftslehre (Berlin u. Leipzig 1910) S. 23.

[4]) Grundriß zum Studium der politischen Ökonomie, Teil I (Jena 1910) S. 25.

für Einzelfälle benötigen wird, durch einfache logische Deduktion ableiten zu können". Die Rechtsordnung erscheint ihr als eine Maschine im Stillstand.

Seit Jhering, Bähr, Rümelin, Schloßmann sind freilich die Mängel solcher Begriffsbildung genugsam aufgezeigt worden. Nur durch soziale Erwägungen kann der Inhalt der Rechtsordnung gefunden werden, nicht aber durch „Promenaden zum Begriffshimmel, wo man sich auf blumiger Au' für jede Entscheidung das Konstruktionsbukett so mühelos zusammenpflückt". [5])

Auch die Rechtslehre hat die Fülle der Erscheinungen des Wirtschaftslebens in einer Einheit zu fassen und so die Zwecke und Ursachen, die lebendigen Wirkungen, die Funktion zu begreifen. [6])

2. Die Bezeichnung der Aufgabe.

§ 2.

Wenn die Begriffsbildung darin besteht, daß Worte und Namen in Begriffe verwandelt werden, so kommt zu der Betrachtung der lebendigen Erscheinung noch ein anderes hinzu: Die Namengebung. Obwohl die Namen dem Sprachschatz entnommen werden, entsteht eine von der des Sprachgebrauches abweichende Namensbildung. Der Sprachgebrauch geht von konkreten Bildern aus, bleibt aber nicht dabei, sondern faßt verschiedene Vorstellungen zusammen oder trennt gleiche Begriffe, geht auf andere Vorstellungen über und nimmt so leicht Nebenbedeutungen an. Der vieldeutige Inhalt des Wortes muß dann von der Wissenschaft, die es gebrauchen will, ge-

---

[5]) Stampe a. a. O. S. 23; und zum vorherigen S. 1, 40 f., 30 f.

[6]) Das bedeutet nichts anderes, als daß es einen besonderen Rechtsbegriff der Versicherung nicht gibt. Versicherung im Rechtssinn liegt dann vor, wenn eine Versicherung einen rechtlichen Anspruch gewährt. Vgl. Leibl, Das Recht der Versicherungsunternehmungen (Berlin 1913) S. 17, Ehrenberg, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. 1907) S. 161 f., 167.

säubert und auf eine bestimmte feste Vorstellung beschränkt werden.[7])

So hat die Sprache neben einer allgemeinen Bedeutung (Zusicherung) für das Wort „Versicherung" drei besondere Bedeutungen: nämlich die eines Vorganges (Vereinigung), die eines Zustandes (Versicherungsgemeinschaft als Ergebnis der Vereinigung) und schließlich die einer Einrichtung, durch welche jener Vorgang wirtschaftlich in Erscheinung tritt. Es steht nun gewiß der Wissenschaft frei, welche Bedeutung sie wählen will. Wagner, Conrad, Manes, Loewy, Marschner, Rüdiger u. a. haben sich für den Begriff der Einrichtung entschieden. Lexis, Moldenhauer, Cohn, Stephinger, Wörner, Gobbi, Leibl, u. a. haben dagegen nur den Vorgang selbst im Auge. Bedeutet dies keinen wesentlichen Unterschied, so herrscht auch über die Elemente der Versicherungserscheinung, die Ungewißheit eines künftigen Geschehens, sowie die Meisterung solcher Eventualität durch Assoziation, im allgemeinen Übereinstimmung. Nur die Art und Weise dieser Eventualität ist durchaus strittig geblieben. Zwar hat die von Manes in die deutsche Wissenschaft eingeführte Bedarfstheorie Gobbis durch die Formel der „Bedarfsdeckung" die Einheit des Begriffes herzustellen geglaubt. Seitdem aber die Stimmen sich mehren, welche die Unhaltbarkeit der Bedarfstheorie verkünden,[8]) erscheint es geboten, einmal eine erklärende Auflösung der bestehenden Widersprüche zu suchen. Eine Abhandlung, welche sich diese Aufgabe gestellt hat, wird eine Prüfung des Vorstellungsinhaltes der Definitionen vorzunehmen haben; sie wird untersuchen, ob von dem allgemeinen Inhalt der Versicherungserscheinung das Ne-

---

[7]) Schmoller a. a. O. S. 465 f.

[8]) Wallmann, Versicherungszeitschrift, Bd. XLI S. 1067, Krosta, Über den Begriff Versicherung (Bonn 1910) S. 74 f., Wörner, Allgemeine Versicherungslehre (Leipzig 1910) S. 24. IV, Hupka, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Handels- und Konkursrecht, Stuttgart 1910) S. 560, Leibl, a. a. O. S. 20, Stephinger, Versicherung und Gesellschaft (Jena 1913) S. 2.

bensächliche abgesondert, das Wesentliche als Begriff formuliert ist. Es wird also insbesondere zu prüfen sein, ob das Merkmal der Ungewißheit so erfaßt ist, daß das Individuelle, Unwesentliche von dem Allgemeinen, Typischen getrennt ist. Läßt sich das Wesen dieser Eventualität so begreifen, daß es als Grundlage einer einheitlichen, typischen Beziehung zwischen Versicherung und Wirtschaft zu erkennen ist, so wird ein einheitlicher Begriff der Versicherung zu bestimmen sein. Damit ist der Weg der Untersuchung vorgezeichnet. Ein Überblick über die verschiedenen Definitionen soll der Erkenntnis des Wesens jener der Versicherung eigentümlichen Eventualität dienen, um darauf das Wesen der Versicherung zu begründen, die Aufgabe der Versicherung alsdann durch Abgrenzung gegen andere Vorgänge zu erfassen und so zu einem Begriff der Versicherung und zu einer Eingliederung in das System der Wirtschaftslehre zu gelangen.

Der Begriff der Versicherung.

Erster Abschnitt.

Die Theorien über die Versicherung.

Kapitel 1.

§ 3.

Die Eventualität.

1. „Die erste und allgemeine Voraussetzung bei der Versicherung ist das Vorhandensein gewisser Momente der Ungewißheit.“ [9]) Es ist die Möglichkeit des Eintritts einer Tatsache, welche für die Wirtschaft von Einfluß ist. Man pflegt dies Ereignis als für den Betroffenen zufälliges, daher auch im speziellen Falle unvorhergesehenes zu bezeichnen. [10]) Ehrenberg [11]) betont, daß die Zufälligkeit nicht im absoluten Sinn, als ein Geschehen, das kausal nicht begründet, also als nicht notwendig erscheint, sondern in einem relativen Sinn, als Unabhängigkeit von dem freien Willen des Bedrohten aufzufassen sei. Er unterscheidet aber Zufall im abstrakten Sinn, nicht ausschließlich von dem Willen des Bedrohten abhängig, und Zufall im konkreten Sinn, nicht durch den Bedrohten herbeige-

[9]) Wagner, Versicherungswesen (Schönbergs Handbuch der polit. Ökonomie, Bd. II, Tübingen 1891) S. 947, § 5, 1.

[10]) Wagner a. a. O. § 1, Conrad a. a. O. Teil II (Jena 1912) S. 532.

[11]) Versicherungsrecht (Leipzig 1893) S. 5 f.

führt. Während er früher[12]) diese Unterscheidung für die vollständige theoretische Durchdringung des Wesens der Versicherung, — im Gegensatz zu Hecker —, für unentbehrlich hielt, verlangt er jetzt[13]) für die Versicherung nur „die bloße Ungewißheit, ob das Ereignis wirklich eintreten, ob also der Bedrohte es herbeiführen wird". Manes[14]) betont auch die Zufälligkeit; er will damit aber nur sagen, daß die „willkürliche Herbeiführung durch denjenigen, dem der Ersatz geleistet werden soll, möglichst ausgeschlossen" sein müsse.

Gleichwohl ist das Erfordernis des Zufalles im allgemeinen beibehalten worden. Man versteht darunter ein Geschehen, das nach menschlicher Einsicht nicht mit Notwendigkeit bevorsteht (unvorhergesehen, erwartungswidrig) und unabhängig vom freien Willen des Betroffenen erfolgt.[15])

2. Eine solche Eventualität wird nun gewöhnlich nur auf das Geschehen bezogen, das die Leistungspflicht des Versicherers entscheidet, auf den Versicherungsfall,[16]) z. B. Sachschaden, Diebstahl, Krankheit, Unfall, Erleben und dergl. Weil die Ungewißheit über den Versicherungsfall die Regel bildet, hat man diese Eventualität besonders ins Auge gefaßt und die Unsicherheit des Versicherungsnehmers in einseitiger Weise charakterisiert. Überblicken wir aber die wirtschaftlichen Vorgänge, welche in der Wirklichkeit als Versicherungen bezeichnet werden, so sehen wir, daß unter den Lebensversicherungen, bei denen die Länge der Lebensdauer die einzige Zufälligkeit bedeutet, sich eine Art befindet, bei der die Auszahlung der Versicherungssumme in keiner Weise ungewiß ist und somit auch der Versicherungsfall keine Eventualität bedeutet. Wenn nämlich die Erlebensversicherung mit festem Auszahlungstermin

---

[12]) a. a. O. S. 6, Note 10.

[13]) Der Begriff des Versicherungsvertrages (a. a. O.) S. 165.

[14]) Versicherungswesen (Leipzig u. Berlin 1913) S. 3, 9.

[15]) So Gobbi, L'assicurazione in generale (Milano 1898) Nr. 74, Woerner, a. a. O. S. 19.

[16]) Manes, a. a. O. S. 129, 12.

als sog. Aussteuerversicherung[17]) — Terminversicherung — abgeschlossen wird, nämlich der Art, daß die Versicherungssumme an einem vereinbarten Tage fällig wird, gleichviel ob der Versicherte dann noch lebt oder nicht, die Prämien dagegen nur bis zum Tode des Versicherungsnehmers, längstens bis zum Termin zu entrichten sind, so entscheidet hier die Eventualität des Todes nicht den Versicherungsfall. Wird dagegen eine sogenannte Sparversicherung[18]) abgeschlossen, bei der der Versicherte nach einer im voraus bestimmten Zeit die Summe erhalten soll, die Prämien aber bis zum Ende der Versicherungsdauer bezahlt werden sollen, so ist überhaupt keine Ungewißheit vorhanden. Bei der Terminversicherung handelt es sich nur um die Ungewißheit des Wertes der gezahlten Prämien. Auch bei den Todesfallversicherungen wird die Versicherungssumme in der Regel auch dann fällig, wenn etwa das achtzigste Lebensjahr erreicht ist. Das bedeutet nichts anderes als, daß die Ungewißheit des Todeszeitpunktes auch hier nur den Wert der Leistung des Versicherers bestimmt. Ist jemand mit 10,000 M. auf den Todesfall versichert, so hat der Versicherer 10,000 M. auf jeden Fall zu zahlen; je länger dieser Zahlungstermin durch das Weiterleben des Versicherten hinausgeschoben wird, um so länger kann der Versicherer das bereitzustellende Kapital durch Zinsgenuß verwerten, um so geringer wird mithin für ihn der Wert seiner Leistung an den Versicherten. So schreibt Hupka:[19]) „Bei den Lebensversicherungen dagegen beruht das Risiko immer auf der Ungewißheit über die Todeszeit einer oder mehrerer bestimmter Personen, einerlei, ob nach dem Vertrage ein Todesfall oder ein Erlebensfall oder ein dies certus an et quando die Leistungspflicht des Versicherers auslöst. Die kürzere oder längere Lebensdauer bestimmter Individuen entscheidet hier darüber, ob der Versicherer überhaupt zu leisten haben wird,

---

[17]) Vgl. Loewy, Artikel „Aussteuerversicherung" im Versicherungslexikon (Tübingen 1909) S. 185.

[18]) Loewy, Artikel „Sparversicherung" a. a. O. S. 1144.

[19]) a. a. O. S. 583.

oder sie entscheidet wenigstens über den Grund der ökonomischen Belastung des Versicherers, sei es, daß sie den Umfang der Versicherungsleistung oder der beiderseitigen Opfer oder auch nur des Versicherungsentgeltes bestimmt". Die Eventualität bedeutet dann nur „die Ungewißheit desjenigen Umstandes, welcher nach dem Inhalte des Vertrages für die Belastung des Versicherers entscheidend oder maßgebend ist." „Es ist eine Ungewißheit über das wirtschaftliche Verhältnis zwischen den beiden Vertragsleistungen."

Der Fall, der den Wert dieses Verhältnisses und so das Risiko des Versicherers entscheidet, der Risikofall, ist daher von dem Versicherungsfall scharf zu trennen.[20]) Freilich beherrscht in der Regel, so bei allen eigentlichen Ersatzversicherungen (Schadens-, Unfall-, Kranken-Versicherung u. a.) die Eventualität des Versicherungsfalles auch den Risikofall; denn die Leistung des Versicherers hängt von dem Eintritt des Versicherungsfalles ab. Wir sahen aber, daß bei den Lebensversicherungen jenes Risiko des Versicherers auch von dem Versicherungsfall unabhängig sein kann, daß in der Ungewißheit über den Todeszeitpunkt allein das Risiko des Wertverhältnisses der Leistungen, nicht aber die Leistungspflicht des Versicherers begründet sein könne. Deshalb darf die Eventualität des Versicherungsfalles allein nicht als wesentliches, begriffbildendes Merkmal verwendet werden. Ihr muß die Eventualität des Risikofalles als gleichartig zur Seite gestellt werden: Nur das, was für beide Eventualitäten gemeinsam gilt, kann als begriffbildendes Element angenommen werden. Betrachten wir nun, wie die Eventualität zur Begriffsbildung verwertet ist.

---

[20]) Hupka, a. a. O. S. 581, 585 f.

Kapitel 2.

§ 4.

Die Eventualleistung.

1. Es gibt eine Reihe von Schriftstellern, welche die Eventualität ohne nähere Bezeichnung lassen und sie nur auf den Versicherungsfall beziehen. So nennt Brämer[21]) die Versicherung „Übernahme einer Pflicht des Versicherers zur Zahlung von Geld (im Höchstbetrage des Risikos) beim Eintreffen gewisser, vom Willen des Beteiligten unabhängiger Ereignisse an den Versicherungsnehmer oder dessen Schützling gegen Entgelt".

Koch-Guldin[22]) versteht unter Versicherung den „Vertrag zwischen zwei Parteien auf Grund welches die eine sich mit Inkrafttreten desselben zur Entrichtung eines einmaligen oder periodisch wiederkehrenden vereinbarten Entgeltes an die andere Partei verpflichtet, wogegen diese die einmalige oder in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrende, in Geld oder Naturalien bestehende Leistung in dem im Vertrage bezeichneten Sinne und Umfange an erstere, beziehentlich an die von dieser oder durch das Gesetz begünstigten Personen übernimmt, sofern ein oder mehrere im Vertrage vorgesehene, an sich aber ungewisse und vom Willen der Parteien unabhängige Ereignisse eintreten"

Endemann und Wallmann[23]) bezeichnen die Versicherung als einen Vertrag, durch welchen sich der Versicherer gegen Entgelt verpflichtet, im Falle eines gewissen, im Vertrage näher bestimmten Ereignisses eine bestimmte Summe oder den Ersatz des Schadens zu zahlen. Die Ungewißheit über den Versicherungsfall, mag sie sich auch nur auf

---

[21]) im Handbuch der Wirtschaftskunde Deutschlands (Leipzig 1904, Bd. 4).

[22]) Definition des Begriffs „Versicherung" (Ehrenzweigs Assekuranz-Jahrbuch, Wien 1908) S. 93.

[23]) Endemann, Das Wesen des Versicherungsgeschäfts (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Stuttgart 1866—67, Bd. IX, S. 552 f., Bd. X, S. 278 f.); Wallmann a. a. O. Bd. XXXVII, S. 1514.

den Zeitpunkt beziehen, ist, wie wir bereits darlegten, überhaupt kein Element des Versicherungsbegriffes.[24])

Gibt es somit Versicherungen, bei denen nicht der Versicherungsfall, sondern das Risiko des Wertverhältnisses der gegenseitigen Leistungen ungewiß ist, so ist die Eventualleistungstheorie ungenau. Sie ist mit Recht allgemein abgelehnt worden.[25]) Eine solche Eventualität ist zur Kennzeichnung der Versicherung nicht ausreichend. Wenn Philippovich[26]) das Wesen jeder Versicherung darin erkennt, „daß ökonomische Leistungen zu Gunsten jemandes an ein Ereignis anknüpfen, dessen Eintritt von seinem Willen unabhängig ist und daß die für diese Leistungen nötigen Mittel von einer Mehrheit von Personen aufgebraucht werden, welche alle von diesem Ereignis betroffen werden können," so ist damit eine Abgrenzung von der Lotterie nicht gegeben. Wenn nun Wallmann[27]) meint, die Lotterie unterscheide sich dadurch, daß sie ein Hoffnungskauf sei, bei dem man durch Zahlung eines Einsatzes die Aussicht auf einen Gewinn erkaufe, und daß zu ihren Haupterfordernissen ein genau vorgeschriebener Spielplan gehöre, so irrt er insofern, als die Bezeichnung als Hoffnungskauf unrichtig ist, dieser „Hoffnungskauf" aber durchaus in seine Definition paßt.[28]) Die mangelnde Charakteristik der Eventualität führt aber auch, wie Brodmann zeigt, zu einem absurden Ergebnis. Es müßte Versicherung sein, wenn jemand, falls er das große Los gewinnt, den Betrag desselben noch einmal als Ergebnis der Versicherung erhalten soll.

2. Daß hierbei durch den Hinweis auf eine Wahrscheinlichkeitsrechnung, durch die die Gleichwertigkeit der Prämie mit

[24]) So auch Hupka, a. a. O. S. 584 f.

[25]) Vgl. insbesondere Wagners Kritik in Conrads Jahrb. Bd. 36, S. 134.

[26]) Grundriß der politischen Ökonomie (Tübingen 1912) Bd. II, 2, S. 272.

[27]) a. a. O. Bd. XLI Nr. 69 ff.

[28]) Vgl. darüber Brodmann, Der Begriff des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. 1907) S. 546 ff.

dem Risiko bestimmt wird, ein Unterscheidungsmerkmal nicht geschaffen wird, liegt auf der Hand. Denn auch bei der Lotterie erfolgt die Berechnung des Einsatzes nach dem Erwartungswert. So nennt Vivante[29]) Versicherung „jenen Vertrag, durch den eine Unternehmung sich zur Zahlung einer bestimmten Summe beim Eintritt eines zufälligen Ereignisses verpflichtet gegen eine Prämie, die nach der Wahrscheinlichkeit des Eintrittes jenes Ereignisses berechnet ist". Karup[30]) bezeichnet die Versicherung als „die Art des Umsatzes, welche auf Assoziation und Wahrscheinlichkeitsrechnung basiert ist und durch einen Vertrag abgeschlossen wird, Police genannt, durch welche der eine Kontrahent, der Versicherer, gegen eine Vergütung, die man Versicherungssumme nennt, beim Eintreten einer gewissen Eventualität zusichert".

Kapitel 3.

Der Eventualbedarf.

§ 5.

I. Die besondere Bedarfsdeckung.

1. Eine Eventualität, so führt Gobbi[31]) aus, kann drei verschiedene Wirkungen haben: Sie kann die Beziehung zwischen den Bedürfnissen und den Befriedigungsmitteln unverändert lassen; sie kann diese günstig beeinflussen, indem sie den Gütervorrat der Wirtschaft vermehrt, oder sie kann durch Vermehrung der Bedürfnisse ohne Veränderung der Befriedigungsmittel (z. B. die Geburt eines Kindes) oder durch Verringerung der Befriedigungsmittel (z. B. die Vernichtung eines Vermögenswertes durch Feuer) auf die Wirtschaft ungünstig einwirken.

---

[29]) Der Versicherungsvertrag (Zeitschr. f. d. g. Handelsrecht, Bd. XXXIX) S. 463 ff.

[30]) Handbuch der Lebensversicherung (Leipzig 1885) S. 1.

[31]) a. a. O. Nr. 75.

Nur die Möglichkeit der ungünstigen Beeinflüssung kann hier in Betracht kommen. Eine solche Eventualität „Gefahr" bildet das Grundelement sowohl der Bedarfstheorie als auch der Schadenstheorie, die sich dadurch wesentlich unterscheiden, daß der letzteren nur die zweite Möglichkeit, die Verringerung der Mittel, der ersteren auch das Entstehen neuer Bedürfnisse zugrunde liegt.

Gobbi, der wohl als Begründer der Bedarfstheorie angesehen werden kann,[32]) bezeichnet die Gefahr als eine Eventualität, die ein Bedürfnis hervorruft.[33]) Er versucht die Einheit des Begriffes auf die Deckung eines eventuell verursachten Vermögensbedarfs zu begründen, indem er die Versicherung auf ein Ereignis abstellt, eine Eventualität, die einen bestimmten Bedarf verursacht.[34]) Deshalb sollte die Versicherung in den Grenzen dessen bleiben, was zur Deckung des Bedarfes notwendig sei. Freilich sei damit nicht gesagt, daß es sich um einen Schaden handle. Denn ein Verlust, der das Vermögen oder die Erwerbsfähigkeit treffe, bedeute wohl im allgemeinen das Bedürfnis, ihn auszugleichen, aber nicht habe ein Bedürfnis auch immer einen Schaden zur Ursache. Deshalb könne der Grundsatz des Verbotes der Überversicherung nicht durchgeführt werden. Wegen der subjektiven Bedeutung der Bedürfnisse müsse er bei den Lebensversicherungen eingeschränkt

---

[32]) So auch Moldenhauer, Das private Versicherungswesen (in Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert, Teil 2, Leipzig 1908 S. 7 und Manes, Berichte des V. Internationalen Kongresses für Versicherungswissenschaft Berlin 1906, S. 273. Freilich haben schon Lazarus (1863), Schäffle (1867) und Elster (1880) die Bedürfnisse betont.

[33]) a. a. O. Nr. 76: Onde il rischio si puo anche definire come eventualità che provoca un bisogno

[34]) Die Theorie der Versicherung begründet auf den Begriff der eventuellen Bedürfnisse (Zeitschr. f. Versicherungsrecht und -Wissenschaft, Straßburg 1897) Bd. II, S. 467 ff.; Bd. III S. 254 ff.; und später in der für die Erkenntnis des Wesens der Versicherung bedeutungsvollsten, in der volkswirtschaftlichen Literatur unberücksichtigt gebliebenen Schrift L'assicurazione in generale (Milano 1898), insbesondere Nr. 75 f., Nr. 100 f., Nr. 129 f., 210.

werden. So sei für die Versicherung nicht ein Schaden, sondern ein Bedarf maßgebend, als dessen Ursache auch ein Schaden gelten könne. Gobbi[35]) nennt daher Versicherung das billigere Mittel[36]) der Fürsorge für ein eventuelles Bedürfnis, nämlich die Beschaffung eines Gütervorrates für den Fall, daß ein ungewolltes und zufälliges Ereignis einen Bedarf nach einem gleichen Gütervorrat hervorruft. Er kennzeichnet den Gesamtvorgang als Verteilung des eventuellen Gesamtbedarfes auf eine große Zahl gleicher Fälle.[37])

Diese Theorie hat, seitdem sie von Manes in die deutsche Wissenschaft eingeführt ist, eine Reihe der hervorragendsten Vertreter der Versicherungswissenschaft in ihre Gefolgschaft gebracht. Die Begriffsbestimmung von Alfred Manes ruht ganz in dem Vorstellungsgehalt der Gobbi'schen Theorie: „Denn unter Versicherung versteht man: auf Gegenseitigkeit beruhende wirtschaftliche Veranstaltungen zwecks Deckung zufälligen schätzbaren Vermögensbedarfs."[38])

Er schränkt zwar die Zufälligkeit ein, indem er das Ereignis als „irgendwie ungewiß" bezeichnet. Auffallenderweise bezeichnet er die Gefahr als „die Möglichkeit des irgendwie zufälligen Eintritts eines Ereignisses, dessen wirtschaftlich nachteilige Folgen die Auszahlung der Deckungssumme nötig machen". Wenn das Ereignis auch kein Unglücksfall zu sein brauche, wie z. B. Verheiratung der Tochter, Geburt eines Kindes, Lebensdauer über das erwartete Alter hinaus, so sei es doch insofern nachteilig, als es einen Vermögensaufwand

---

[35]) L'assicurazione, Nr. 100, 129.

[36]) Darüber unten S. 55 f.

[37]) a. a. O. Nr. 129 a. E.: Il procedimento assecurativo si riduce quindi a determinare la somma occorente a far fronte ad un complesso di bisogni subordinati ad un dato evento, e ripartirla fra un grande numero di elementi pei quali sia egualmente possibile che un tale evento si abbia a verificare.

[38]) Versicherungswesen S. 1, Grundzüge des Versicherungswesens (Leipzig 1911) S. 4.

nötig mache, oder den Erwerb hemme.[39][40]) Lexis[41]) bezeichnet 4 Merkmale für eine wirtschaftliche Organisation des Versicherungsbetriebes. Es sei eine Fürsorge für die Zukunft, für den Ersatz eines möglichen Schadens, die Erlangung eines gewissen Sparergebnisses in der Zukunft, die Beschaffung eines gewissen künftigen Einkommens. Diese künftigen „Bedarfsfälle", die nicht für alle Versicherten mit Gewißheit eintreten, sondern in irgend einer Weise vom Zufall abhängen, nennt er „wirksame Versicherungsfälle". Eine Vielheit von Personen vereinigen sich unter der Bedingung, daß der Bedarf, d. i. die Belastung, die für einen Teil derselben durch wirksame Versicherungsfälle entsteht, durch die Gesamtheit getragen werde, indem Alle nach bestimmten Normen Beiträge leisten. Das Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung werde dadurch gewahrt, daß die Beiträge gleich seien der mathematischen Erwartung der eventuell zu empfangenden Zahlung. „Man kann etwa sagen: Versicherung im wirtschaftlichen Sinne ist die Organisation einer Vielheit von Personen zu dem Zweck rationeller nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip geregelter, also nicht karitativer Vorsorge für künftige Bedarfsfälle, die mit gewissen, annähernd feststellbaren Wahrscheinlichkeiten eintreten."

Viktor Ehrenberg[42]) bezeichnet jetzt die Versicherung als „soziale Veranstaltungen, welche bezwecken, einen zukünftigen ungewissen Vermögensbedarf in planmäßiger Weise durch Beiträge zahlreicher Personen zu decken". Auch für ihn bedeutet der Vermögensbedarf einen „Notstand", der bei der sogenannten

---

[39]) Grundzüge S. 10.

[40]) Über das Erfordernis der Schätzbarkeit des Vermögensbedarfs, sowie das der Planmäßigkeit vgl. Ehrenberg, Der Begriff des Versicherungsvertrages S. 165 u. 166 und Wörner a. a. O. S. 24.

[41]) Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon (Tübingen 1909) S. 214 ff.

[42]) Artikel „Versicherungsrecht" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Jena 1911) und Der Begriff des Versicherungsvertrages S. 163.

Summenversicherung „bei Eintritt des Versicherungsfalls ohne weiteres als vorhanden angenommen wird".

Moldenhauer[43]) definiert die Versicherung als „Fürsorge für einen künftigen, ungewissen und zufällig eintretenden Bedarf durch Verteilung desselben auf eine Mehrheit von Wirtschaften.[44])

2. Die Theorie Gobbis, die Manes[45]) „wie eine Erlösung aus dem Definitionsproblem" empfunden hat, bedeutet eine Verschiebung des Schwerpunktes der Definitionsfrage; denn so gewiß der Begriff der Versicherung sich auf eine wirtschaftliche Eventualität gründet, so sicher hat er nichts mit der Deckung eines Bedarfs zu tun. So hat die Bedarfstheorie von Anfang an lebhaften Widerspruch erfahren.[46]) Man hat gewöhnlich darauf hingewiesen, daß der Begriff des Bedarfs zu weit sei. Ebenso richtig bezeichnet man ihn (wie Wallmann) als zu eng, da er die Personenversicherung nicht ganz umfaßt. Wenn Manes[47]) bei dem Vermögensbedarf an einen unmittelbaren Verlust, einen Gewinnentgang, ein Aufhören der Sparfähigkeit, Ausgaben zur Abwehr eines drohenden Verlustes, den Zwang zu irgend einer Ausgabe denkt, das Ereignis aber, das den Bedarf hervorruft, sich bald als ein elementares (Feuer, Hagel, Tod), bald als eine menschliche Handlung (Fahrlässigkeit, Einbruchdiebstahl), bald als ein solches des Wirtschaftslebens (Bankrott, Streik, Ar-

[43]) a. a. O. S. 9 und Das Versicherungswesen (Leipzig 1911) Bd. I S. 10.

[44]) Auch Emminghaus (Artikel „Versicherungswesen" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften (1911) S. 294 ff.) und Fischer (Organisation und Verbandsbildung in der Feuerversicherung, Tübingen 1911, S. 22) vertreten die Bedarfstheorie.

[45]) Artikel „Versicherung" im Versicherungslexikon S. 1421.

[46]) Vgl. Hülße, Die Versicherung als Deckung eines ungewissen Bedarfs (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft Bd. 3) S. 552 f., Blaschke und v. Mayr in Berichte S. 265 f., 256 ff., Wallmann a. a. O. Bd. XLI S. 1067, Wörner a. a. O. S. 24 f., Krosta a. a. O. S. 74 ff., Stephinger a. a. O. S. 2.

[47]) Versicherungswesen S. 2.

beitslosigkeit) denkt, so ist nicht einzusehen, wie der Tod oder das Erleben einen Bedarf veranlassen soll. Abgesehen von dem Zwang zu einer Ausgabe, der sich als ein besonderer Bedarf darstellt und deshalb nur im besonderen Falle in Betracht kommt, könnte für Tod und Erleben nur das Aufhören der Sparfähigkeit als Bedarf in Frage kommen. Wie soll man sich aber das Aufhören einer Sparfähigkeit als Bedarf vorstellen? Es kann also nur das Aufhören der Spartätigkeit das Ereignis sein, welches einen Bedarf hervorruft, nicht der Bedarf selbst. Die Bedarfstheorie bleibt aber die Aufklärung darüber schuldig, wieso bei der Lebensversicherung der Tod bzw. das Erleben ein Aufhören der Spartätigkeit bedeutet und wieso dadurch ein Bedarf erzeugt wird. Ehrenberg selbst[48]) lehnt diese Begründung des Bedarfs ab. Nun hat man die Zufälligkeit so weit eingeschränkt, daß die Ungewißheit des Zeitpunkts eines gewiß eintretenden Ereignisses genügen soll. „Auch das naturgemäß eintretende Ereignis kann, insoweit es ungewiß ist, wenn es eintritt, eine Unsicherheit in der Vermögenslage eines Menschen hervorrufen."[49]) Die Dauer des Lebens ist ungewiß, aber folgt daraus, daß der Tod einen ungewissen Bedarf erzeugen muß? Wenn auf das Beispiel der Versicherung gegen Viehsterben verwiesen wird oder das der Auslosungsversicherung, die charakteristisch dadurch sind, daß nur das Wann? des Schadenfalles ungewiß ist, so wird dabei, wie Bendix[50]) schon bemerkt, der Unterschied zwischen dem Wirtschaftsobjekt und dem Wirtschaftssubjekt übersehen. Wertpapiere, Vieh sind Vermögensstücke; bei ihnen ist daher die Gefahr eines Schadens von vornherein gegeben. Die Ungewißheit über die Dauer des menschlichen Lebens aber kann nur dann auf die Wirtschaft von Einfluß

---

[48]) Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon, S. 211.

[49]) Mittelstädt, Lebensversicherung im Verhältnis zur Schadensversicherung (Gruchots Beiträge Bd. 33) S. 354.

[50]) Kritik der Theorien über die juristische Natur des Lebensversicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g. Versicherungs-Wissenschaft Berlin 1903) S. 507 ff.

sein, von einem ungewissen Bedarf mithin nur dann die Rede sein, wenn Umstände vorhanden sind, die eine wirtschaftliche Vermögenswertbedeutung haben. Aus der Bedarfstheorie aber lassen sich solche Umstände nicht dartun. Gobbi[51]) freilich hat zu einer Konstruktion gegriffen, die unmittelbar vor der Schwelle der richtigen Erkenntnis steht. Er bezeichnet die Todesfallversicherung als eine Verbindung der Ersparung mit der Versicherung. Da die Summe auch bei Erreichung eines bestimmten Höchstalters ausbezahlt werde, so werde die Summe, die für diesen Fall nötig sei, gespart. Versichert werde dagegen nur die Differenz zwischen der Versicherungssumme und der Ersparnisquote. Nun ist aber für diese Differenzwertversicherung ein verursachter Bedarf nicht vorhanden; wie insbesondere bei der Terminversicherung der Tod den Bedarf verursachen soll, ist nicht zu erkennen. Wenn die Versicherungssumme zur Deckung eines Bedarfs bestimmt ist, so hat dieser Bedarf doch mit dem Tod nichts zu tun, er wird durch das Erleben bedingt. Es entsteht ein Bedarf an Deckungsmitteln für jeden Lebensbedarf. Die Beschaffung der Deckungsmittel wird freilich durch den Tod unterbrochen, aber der Tod verursacht den Bedarf nicht. Gobbi selbst sieht in der Terminversicherung eine Bereitstellung durch jährliche Spareinlagen, zu der die Versicherung eines Differenzwertes hinzukomme.

Für die Erlebensversicherung ist es unerfindlich, wie ein Bedarf durch das Erreichen eines Alters infolge Aufhören der Spartätigkeit mit dem Erleben in Verbindung zu bringen ist. Lazarus[52]) meint: „Unter Versicherung auf das menschliche Leben werden alle diejenigen Versicherungen begriffen, welche den Zweck haben, einen Ersatz für wirtschaftliche Verluste oder eine Deckung für wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewähren, soweit diese Verluste oder Bedürfnisse durch ein das Leben eines Menschen vernichtendes oder dauernd oder vorübergehend beeinträchtigendes Ereignis oder durch die Er-

---

[51]) a. a. O., Nr. 222 u. 131.

[52]) Bei Brämer, Das Versicherungswesen (Leipzig 1894) S. 60.

reichung eines bestimmten Alters hervorgerufen werden." Manes beschränkt sich darauf, das Erleben eines hohen Alters anzuführen. Wiegand[53]) sieht den Zweck der Lebensversicherung darin, „entweder für das eigene spätere Alter oder für die Hinterbliebenen ein Kapital oder eine Rente zu erwerben oder auch Kindern eine Mitgift oder die Mittel zum Studieren zu sichern." Es entspricht dies gewiß dem Sinn der Vorgänge. Man nimmt die aufgeschobene Leibrentenversicherung, um ein Stipendium für die Studienzeit, die Lebensversicherung, um ein Kapital für die Kosten der Militärzeit, für eine Aussteuer oder für eine spätere Erwerbstätigkeit, kurz für einen künftigen Vermögensbedarf zu schaffen. Auch als Vorsorge für die alten Tage, für einen künftigen Mangel läßt sich die Lebensversicherung gestalten. Die Frage ist nur die, ob die Bereitstellung eines Kapitals für ein späteres Lebensalter stets als Vorsorge für einen Bedarf zu gelten habe, und ob daher der verursachte Bedarf als wesentliches Merkmal anzusehen ist. Stellt man sich die aufgeschobene Leibrente oder die Erlebensversicherung so vor, daß ein Privatbeamter nach 35 Jahren eine Pension oder ein Kapital beziehen möchte, so trifft diese Auslegung gewiß zu, und solche Fälle bilden die Regel. Denken wir uns aber die Versicherung mit Prämienrückgewähr von einem Fürsten, einem Millionär oder irgend einem Kapitalisten abgeschlossen, dessen Erwerbsquelle nicht auf Arbeitsfähigkeit beruht, so wird das Erreichen eines Alters das Aufhören der Sparfähigkeit nicht bedingen und also deshalb keinen Bedarf verursachen.

Gobbi selbst läßt auch die Sparfähigkeit ganz außer Betracht. Will man, wie er wohl meint, den Bedarf bei der Lebensversicherung einfach auf eine Steigerung der Bedürfnisse zurückführen, so steht dem entgegen, daß solche Steigerung nur dann als „Bedarf" in Frage kommt, wenn die Mittel sich nicht entsprechend vergrößern. Nun kann gewiß jeder mit solcher entfernten Möglichkeit rechnen, aber sie in

---

[53]) Lebensversicherungskatechismus (Halle 1869) S. 5.

Beziehung mit einem hohen Alter oder einem beliebigen Alter zu setzen, ist so willkürlich, daß die ganze Konstruktion durchaus gezwungen erscheint. Die Deckung eines Bedarfs erfolgt durch Vermögens- und Einkommensvermehrung.[54]) Damit ist gesagt, daß die Deckung eines ungewissen Bedarfs nichts der Versicherung Eigentümliches ist. Eine besondere Kennzeichnung dieses Bedarfs aber läßt die Bedarfstheorie vermissen. Wenn sie die Erlebensversicherung mit unverzinslicher Prämienrückgewähr deshalb zur Versicherung rechnet, weil darin noch ein aleatorisches Moment enthalten sei,[55]) so paßt auch die Erlebensversicherung mit verzinslicher Prämienrückgewähr, die nichts anderes ist, als eine Sparversicherung, eine Sparkasseneinlage, unter die Definition der Bedarfstheorie. Denn, da der ungewisse Bedarf der Lebensbedarf ist, so ist ein solcher auch bei der Sparversicherung vorhanden.

Ehrenberg selbst[56]) gibt zu, daß das wirtschaftliche Merkmal des Bedarfs für die Lebensversicherung zur juristischen Kennzeichnung nicht ausreiche. „Wer z. B. sein Leben gegen Todesgefahr versichert, kann nicht einfach auf den „Bedarf" verweisen, der durch seinen Tod für seine Hinterbliebenen entsteht — dies ist höchstens möglich, soweit es sich um die Beerdigungskosten handelt und insoweit liegt auch hier eine wirkliche Schadensversicherung vor; dagegen bei der gewöhnlichen Versicherung auf den Todesfall, überhaupt bei jeder Summenversicherung, bestimmt der Versicherungsnehmer die Höhe der Assekuranzleistung ganz willkürlich: ob durch seinen Tod überhaupt ein Bedarf und in welcher Höhe er entsteht, darnach wird weder beim Abschluß des Vertrags noch später gefragt." Also müsse man den Gedanken, daß es sich bei der Versicherung um eine wirtschaftlich nachteilige Tatsache handle, von deren Eintritt die Leistung des Versicherers abhänge, bei der Definition des Versicherungsvertrags durchaus fern halten.

---

[54]) Vgl. Stephinger a. a. O. S. 5.
[55]) Vgl. Lexis, Artikel „Begriff" S. 217.
[56]) Artikel „Begriff" S. 168.

So bleibt auch für die wirtschaftliche Definition nichts anderes übrig, als die Verursachung des Bedarfs durch den Versicherungsfall aus dem Begriff ausscheiden zu lassen.

§ 6.

II. Die allgemeine Bedarfsvorsorge.

1. Die Möglichkeit eines durch den Versicherungsfall nicht verursachten Bedarfs verwertet Hupka[57]) als außerhalb stehendes Motiv des Versicherungsnehmers. Wenn man sich den Bedarf nicht mehr als Folge des Ereignisses, welches die Versicherung entscheidet, sondern als unabhängig von dieser Eventualität nur als Veranlassung zu einer wirtschaftlichen Fürsorge, also nur als Motiv zur Versicherung denkt, so bedarf der Versicherungsvorgang noch einer besonderen Kennzeichnung. Hupka hat dies versucht, indem er das Versicherungsrisiko als besonderes Merkmal hervorhob. Er definiert: „Der Versicherungsvertrag ist ein entgeltlicher Vertrag, in welchem der eine Teil (Versicherungsnehmer) zum Zwecke der sicheren Deckung eines künftigen Bedarfs sich von dem andern Teil (Versicherer) für einen bestimmten Ereignisfall oder Zeitpunkt (Versicherungsfall) eine Leistung versprechen läßt, deren Entrichtung, Umfang oder Verhältnis zur Gegenleistung von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten betreffenden Umständen abhängig ist.“[58]) Auch Loewy[59]) nennt die Versicherung „eine wirtschaftliche Einrichtung, die es dem einzelnen in Vereinigung mit einer Vielheit von Personen ermöglicht, durch einmalige oder periodische Geldleistungen — Prämien — vorsorgliche Maßregeln für zukünftigen Vermögensbedarf zu treffen“, der „stets mit einer Ungewißheit in Dauer oder Höhe der Verpflichtungen des Versicherten oder des Versichernden verknüpft zu sein“ habe.

---

[57]) a. a. O. S. 561 ff.

[58]) a. a. O. S. 588.

[59]) Versicherungsmathematik (Leipzig 1910) S. 1.

Wenn somit das Versicherungsrisiko in den Mittelpunkt gestellt ist, so bedeutet dies — im Gegensatz zu Ehrenberg,[60]) — daß es genügt, „wenn die Ungewißheit unmittelbar bloß die Höhe des Versicherungsentgelts berührt, während die Versicherungsleistung durchaus gewiß bleibt," wenn sie nur das wirtschaftliche Verhältnis der beiden Vertragsleistungen betrifft. Aber diese Eventualität „die Ungewißheit desjenigen Umstandes, welcher nach dem Inhalt des Vertrags für die Belastung des Versicherers entscheidend oder maßgebend ist"[61]) vermag die Versicherung nicht von der Lotterie zu unterscheiden, denn auch diese hängt „von ungewissen, das Vermögen oder die Person des Versicherungsnehmers oder eines Dritten betreffenden Umständen" ab. Deshalb hält Hupka das Sicherungsmotiv für die Grundlage einer einheitlichen Begriffsbestimmung: „die Sicherungsabsicht des einen Kontrahenten ist das caput et fundamentum des allgemeinen Begriffs der Versicherung, denn sie ist nicht nur ein gemeinsames und wesentliches Merkmal aller Versicherungsverträge, sondern zugleich das Einzige, das die Versicherungsgeschäfte von den reinen Wagnisgeschäften scheidet."[62]) Allen Versicherungsverträgen, so führt Hupka aus, liegt der Gedanke zugrunde, „ein Individium gegen die Wechselfälle der ungewissen Zukunft wirtschaftlich sicherzustellen." Wenn jemand eine Todesfallversicherung eingehe, so tue er es, um den Hinterbliebenen oder sich selbst eine Deckung gegen „wirtschaftliche Übel (Vermögensschäden oder Entbehrungen) zu verschaffen, die in Zukunft, sei es vor oder nach dem Todesfall, sei es aus einer bestimmten oder aus verschiedenen unbestimmten Ursachen, entstehen können. „Bei den Erlebensversicherungen handelt es sich also nahezu immer ausschließlich um die Deckung für ungewisse, nach Ursache, Zeit und Gegenstand unbestimmte Bedarfsfälle, die erst nach dem Versicherungsfall für die bezugsberechtigte Person sich ergeben können."

---

[60]) Im Versicherungslexikon S. 210.
[61]) Hupka a. a. O. S. 586.
[62]) a. a. O. S. 576 f.

2. Der Umstand, daß der Sicherungszweck bei manchen Versicherungsarten nicht als Bestandteil des Vertrags aufgenommen wird, kann ihm zwar die Bedeutung eines begriffsbildenden Merkmals nicht nehmen,[63]) gleichwohl kann die allgemeine Sicherungsabsicht des Versicherungsnehmers nicht als „das wahre Kriterium der Versicherung" gelten. Wenn es auch zur Unterscheidung vom Spiel ausreicht, so genügt es zur Kennzeichnung des wirtschaftlichen Vorgangs keineswegs allein.[64]) Wenn die künftigen Schaden- und Notfälle in dem Versicherungsvorgang selbst nicht zum Ausdruck kommen, wenn „der allgemeine Gedanke der Sicherung gegen einen möglichen Schaden oder Mangel" nicht mit dem Hauptelement des Versicherungsrisikos in natürlichen Zusammenhang gebracht wird, läßt sich nicht erkennen, warum „die nackte Gewinnsucht"[65]) sich nicht mit dem „gesunden Motiv" verbinden soll, warum die Versicherung „auf das bedrohte Leben eines wildfremden Menschen" das „Vorhandensein eines ökonomischen Versorgungsgeschäfts" ausschließen soll. Kurz, so fruchtbar der Gedanke Hupkas ist, so bedarf es doch für die wirtschaftliche Kennzeichnung des Vorganges noch einer Vertiefung dieses Motives. Erst wenn das Motiv, das subjektive Moment, in der Aufgabe der Versicherung verkörpert ist, dürfte das Typische des Merkmals der Unsicherheit herausgearbeitet sein.

Kapitel 4.

Der Eventualschaden.

§ 7.

I. Der Wertverlust.

1. Die seit den Anfängen der Untersuchung des Wesens der Versicherung eingewurzelte Auffassung der Versicherung als

63) Ob dies für die juristische Technik nicht maßgebend ist, haben wir hier nicht zu prüfen.

64) Auch Bürgschaft und Garantievertrag lassen sich unter die Definition Hupkas stellen.

65) Hupka a. a. O. S. 568.

ein Schutzmittel gegen die nachteiligen Folgen eines zufälligen Geschehens hat nur die Verringerung der Befriedigungsmittel berücksichtigt, die sie dann als vorhanden ansieht, „wenn entweder eine ungünstige Vermögensänderung dadurch bewirkt oder eine günstige Vermögensänderung dadurch gehindert wird." Wenn sie nun diese „Gefahr" als Möglichkeit eines Vermögensschadens bezeichnet, so faßt sie diesen „Schaden" im weitesten Sinne: als Vermögenseinbuße (Verlust eines Vermögenswertes: Haus, Forderung), als Vermögensaufwand (Alimentation, Aussteuer, Haftpflichtleistung) und als Erwerbsentgang (Vereitlung einer erhofften Vermögensvermehrung durch Hagelschlag, Brand, Schiffsuntergang); Verlust der Erwerbsfähigkeit (durch Unfall, Krankheit, Alter); Vereitelung der Ansammlung eines Substistenzkapitals für die Hinterbliebenen durch vorzeitigen Tod.[66])

Schon Büsch[67]) hatte die Assekuranz bezeichnet als die „Gewährleistung von Ersatzmitteln für zufälligen Verlust, der nicht mit Gewißheit, wohl aber mit Wahrscheinlichkeit voraus bestimmt werden kann".

Brämer[68]) haben den Versicherungsvorgang so beschrieben: „Zweck und Aufgabe der eigentlichen Versicherung ist es, die dem Vermögen der Einzelnen, welche von derartigen für sie zufälligen Verlusten wirklich betroffen werden, verderblichen Folgen möglichst unschädlich zu machen. Das geschieht, indem die Verluste auf eine zu diesem Zweck gebildete Gemeinschaft Vieler Einzelner verteilt werden, welche denselben ebenfalls ausgesetzt waren, aber tatsächlich nicht von ihnen betroffen sind, so daß jedem Einzelnen an der Gemeinschaft Beteiligten nur eine für sein Vermögen erträgliche Ausgabe erwächst."

Adolph Wagners Definition lautet: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist diejenige wirtschaftliche Einrichtung, welche die nachteiligen Folgen (zukünftiger) einzelner, für den

---

[66]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 1 ff.
[67]) Allgemeine Übersicht des Assekuranzwesens (Hamburg 1795) S. 2.
[68]) Das Versicherungswesen (Leipzig 1894) S. 2.

Betroffenen zufälliger, daher auch im einzelnen Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselben auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Gefahr droht, aber nicht wirklich eintritt." [69])

2. Wenn die Schadensersatztheorie die Lebensversicherung einbeziehen und so die Lebensversicherung als Schadensversicherung rechtfertigen will, so muß es ihre Aufgabe sein, den Tod und das Erleben als Ereignisse zu kennzeichnen, die ohne weiteres wirtschaftlich nachteilig wirken. [70]) Denn die Möglichkeit einer wirtschaftlich nachteiligen Tatsache kann als allgemeines Motiv für den Lebensversicherungsvorgang nur dann begriffsbildend sein, wenn sie mit der Ungewißheit über die Lebensdauer in Verbindung gebracht wird. Da nun der Todeszeitpunkt als solcher kein Ereignis ist, das als kausale Bedingung wirkt, der Tod aber gewiß ist, so hat es erheblich Schwierigkeiten gekostet, Tod und Erleben mit der eigentlichen Schadensursache in Verbindung zu bringen. Angesichts der vielfach erhobenen Widersprüche gegen eine solche Konstruktion sollen die wesentlichen Versuche, eine solche Schadensursache aufzuweisen, kurz erwähnt werden. [71])

Philippovich [72]) bezeichnet die Elemente der Ver-

---

[69]) S. 943 § 1. Vgl. auch Stephinger a. a. O. S. 5, v. Mayr bei Krosta a. a. O. S. 22 ff., Gebauer, Die sogen. Lebensversicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (Jena 1893) S. 3, Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts (Stuttgart 1889) S. 18, Gallus, Die Grundlagen des gesamten Versicherungswesens (Leipzig 1874) S. 3.

[70]) Elster, Buff, Laband, Hinrich und besonders Cohn (Nationalökonomie des Handels- und des Verkehrswesens. Stuttgart 1898, S. 6 ff.) schließen die Lebensversicherung von der eigentlichen Versicherung aus.

[71]) Vgl. insbesondere Karup a. a. O. S. 2 ff.. Buff, Über einige Fragen aus dem Gebiete der Lebensversicherung (Gießen 1881) S. 19 ff., Hülße a. a. O. S. 539 ff., Bendix, a. a. O. S. 505 ff., Hupka a. a. O. S. 549 ff., Conrad a. a. O., Bd. II S. 532 und Laband, Die juristische Natur der Lebens- und Rentenversicherung (Straßburg 1879) S. 30 f. und 34 f.

[72]) Grundriß der politischen Ökonomie (Tübingen 1911) Bd. I S. 402.

sicherung folgendermaßen: „Die Wahrscheinlichkeit, daß eine Schädigung in gewissem Maße eintreffen wird, die Tatsache, daß eine Mehrzahl dieser Gefahr ausgesetzt ist, und die Ungewißheit, wen sie treffen wird, sind die Elemente der Versicherung. Diese liegt in einer solchen Vereinigung der einer gleichen Gefahr des Vermögensverlustes oder der Lebensbedrohung ausgesetzten Personen bzw. Wirtschaftseinheiten, durch welche der tatsächlich eintretende Verlust bzw. die wirtschaftlichen Nachteile der Lebensbedrohung auf die Gesamtheit der Vereinigten verteilt werden." Für die Lebensversicherung rechtfertigt er nun diese wirtschaftlichen Nachteile auf folgende Weise: Bei der Todesfallversicherung erlitten die einen einen wirtschaftlichen Verlust, weil sie länger lebten als die anderen. Bei der Erlebensversicherung dagegen hätten diejenigen einen Verlust, deren Lebensdauer den bestimmten Zeitpunkt nicht erreicht habe. Er muß hierbei schon selbst die Pensionsversicherung ausscheiden, da sie nicht eine Verlust-, sondern eine Gewinnversicherung sei. Auch diese Verlustgefahr der Lebensversicherung stimmt mit seiner Erklärung des Versicherungsbegriffs nicht überein, denn es handelt sich hier nicht um eine Gefahr, der die Versicherten vor Eingehung der Versicherung ausgesetzt waren, sondern um eine Gefahr, die erst durch die Versicherung entsteht.

Wörner[73]) definiert: „Vereinigung zahlreicher einzelner Wirtschaften zwecks gemeinschaftlicher gegenseitiger Deckungsmittelgewährung für den durch den drohenden wirtschaftlichen Verlust erwachsenden Vermögensbedarf." Wenn er als Verlust die Aufhebung der Beziehung zwischen der wirtschaftenden Person und ihrem Vermögen (= wirtschaftliche Verfügungsgewalt, Versicherungsinteresse) durch ein zufälliges Ereignis bezeichnet, so sieht er sich genötigt, um die Personenversicherung für die Definition zu retten, als „Versicherungsgut" die „menschliche physische und psychische Kraft" gelten zu lassen. Wieso

[73]) a. a. O. S. 15. Er tritt damit in Gegensatz zur Bedarfstheorie, bei der „das wesentliche Merkmal des Verlustes als Ursache des Vermögensbedarfs" fehle.

aber der Verlust der menschlichen Kraft ein wirtschaftlicher Verlust ist, führt er nicht aus.

Kohler[74]) bezeichnet den Unterschied der Lebensversicherung dadurch, daß hier „nicht nur für den durch die persönlichen Schicksale entstandenen Vermögensverlust ein Ersatz gegeben wird, sondern auch für den Verlust, der dadurch hervortritt, daß eine Person mit ihrem seelischen, moralischen, intellektuellen Einwirken wegfällt, und so unser Leben einen Teil seines Reizes, unsere Lebensführung einen Teil seiner Sicherheit, unser ganzes Dasein ein spannendes, erregendes oder ähnliches Element verliert. Es wäre daher eine materialistische Verkehrtheit, wenn man eine Versicherung lediglich auf dasjenige stellen wollte, was an Vermögen durch den Tod einer Person eingebüßt wird". Das ist gewiß außerordentlich fein, aber für die Begriffsbestimmung nicht verwertbar. Neuerdings hat Brodmann[75]) den Verlustbegriff wenigstens auf die physische Kraft, die wirtschaftliche Natur zu begründen versucht und so die Produktiv-, Erwerbs- oder Sparfähigkeit als Versicherungsgut bezeichnet. Gegen diese in der französischen Literatur häufig erscheinende Darstellung des Entschädigungsgedankens hat schon Deslandres[76]) treffende Einwendungen erhoben. Der Verlust des in jedem Menschen steckenden Kapitals bedeute nur eine Abnutzung. Der Gedanke, daß der Mensch einen wirtschaftlichen Wert darstelle, ist aber überhaupt nicht vollziehbar. Es ist der große Unterschied zwischen dem Vermögenswert und der menschlichen Persönlichkeit: der Wert dient seiner Bestimmung gemäß der Wirtschaft und muß demnach durch seine Vernichtung oder Abnutzung, wenn nicht einen Schaden, so doch einen Bedarf erzeugen, der Mensch aber als Subjekt der Wirtschaft kommt immer als wertverbrauchend, dagegen als wertschaffend nur unter Umständen in Betracht.

---

74) Lehrbuch des bürgerlichen Rechts (Berlin 1906) Bd. II S. 305.

75) Zur Theorie des Versicherungsvertrages (Leipziger Zeitschr. für Handelsrecht, München 1907) S. 123 ff. und 193 ff., ebenso Stephinger a. a. O. S. 4.

76) De l'assurance sur la vie (Paris 1889) S. 48.

Sein Tod wird daher wirtschaftlich nur dann bedeutungsvoll sein, wenn solche Umstände vorhanden waren, wenn er produktions-, erwerbs- oder spartätig war. So kann auch der Verlust der Erwerbsfähigkeit, der Sparfähigkeit nicht allgemein als Begriffsmerkmal dienen. Die Wertverlusttheorie führt zu dem Ergebnis, daß die Versicherung auf fremdes Leben als „ungereimt" angesehen wird.[77])

§ 8.

II. Das Nichterreichen eines Sparziels.

1. Schon früher haben die Juristen den Schadencharakter der Lebensversicherung durch eine Theorie von der Doppelnatur der Lebensversicherung zu begründen versucht, nämlich als Sparkassenvertrag mit gleichzeitiger Versicherung gegen den in der Nichterreichung eines vorausbestimmten Sparziels liegenden Schaden.[78])

Sehen wir, wie die Schadensnatur der Lebensversicherung auf die „Gefahr" des Nichterreichens eines Sparziels begründet wird. Malß[79]) führt aus: „Die Lebensversicherung ist derjenige Versicherungsvertrag, welcher den Ersatz eines solchen Nachteils zum Zweck hat, der durch das gänzliche oder teilweise Aufhören der Lebenstätigkeit oder dadurch veranlaßt wird, daß der Tod eines Menschen abweichend von seiner wahrscheinlichen Lebensdauer eintritt." „Der Zweck also der Lebensversicherung besteht darin, die Gefahr des Verrechnens zu vermeiden, die bei der Ansammlung bestimmter Kapitalien durch die Differenz der wirklichen Lebensdauer zur wahrschein-

---

[77]) Brodmann a. a. O. S. 200. Vgl. dazu Ehrenberg im Versicherungslexikon S. 211 und Hupka a. a. O. S. 572 ff.

[78]) Insbesondere Malß, Betrachtungen über einige Fragen des Versicherungsrechtes (Frankfurt 1862) S. 27 ff. und Rüdiger, Die Rechtslehre vom Versicherungsvertrag (Berlin 1885) S. 19 ff. Die übrige Literatur bei Hupka a. a. O. S. 547 Note 1); siehe besonders die Widerlegung dieser Theorie durch Brodmann a. a. O. S. 129 ff., auch Ehrenberg im Versicherungslexikon S. 211.

[79]) a. a. O. S. 27.

lichen entsteht. Nicht unmittelbarer Zweck aber ist die Ansammlung dieser Kapitalien selbst, denn diese letztere wird nicht vom Versicherer bewirkt, sondern von dem Versicherten selbst, für welchen in dieser Hinsicht der Versicherer nur den Geschäftsführer macht . . . Bei der Lebensversicherung sind in der jährlichen Leistung des Versicherten 2 Elemente zu unterscheiden; das eine ist der kapitalbildende Betrag, das andere ist das Äquivalent für die von dem Versicherer zu übernehmende Gefahr, daß die Lebensdauer des Versicherten nicht ausreiche, um aus seinen Beiträgen das gewünschte Kapital zu bilden. Nur das 2. Element ist eine eigentliche Prämie; das erstere Element dagegen ist eine Kapitaleinzahlung."

Wagner[80]) begründet die Spartheorie folgendermaßen: „Gesichert wird durch sie die sichere Erreichung des Sparziels in bezug auf die Höhe der zu ersparenden Summe (Versicherungskapital), soweit der Tod die sonstige Erreichung dieses Ziels durch Einzelersparung (und Veranlagung mit Zinseszins, die im einzelnen auch schwierig ist), bei früherer als der der mittleren Lebensdauer entsprechenden Sterblichkeit unmöglich machen würde." „Die Gewähr, dieses Ziel (unter der erwähnten Voraussetzung) zu erreichen, gibt nur die Versicherung, welche daher auch bei allen Zweigen, nicht am wenigsten auch bei der Lebensversicherung, mehr und anderes als eine bloße Sparkasse und dgl. ist oder leistet." „Nur bei ihr besteht die Sicherheit, einerlei, ob das gefahrdrohende Ereignis sofort nach Beginn der Prämienzahlung oder Reservebildung oder später eintritt, daß der Sparer und Versicherte über den zur Deckung des Schadens oder, bei der Lebensversicherung, über den für den Versorgungszweck erforderlichen Wertbetrag verfügt. Denn durch die Versicherung werden gerade in ihren nachteiligen ökonomischen Wirkungen die Zufälle eines unerwartet früheren Eintritts des gefahrdrohenden Ereignisses und all der möglichen Unterbrechungen des Spar- und Rücklegungs-

---

[80]) a. a. O. S. 1009 § 36, S. 959 § 11.

prozesses beseitigt, namentlich bei der Lebensversicherung der Zufall der wichtigsten dieser Unterbrechungen, derjenigen durch den Tod des Sparers vor Ablauf des für das erstrebte Sparziel sonst notwendigen Zeitraums zur Ansammlung eines so und so hohen Kapitals für den Versicherten oder die Seinen. In dieser Wirkung liegt auch der mitunter bestrittene Assekuranzcharakter der Lebensversicherung und das, was sie von einer „Spar- und Lebensversorgung" unterscheidet, sie über diese auch ökonomisch erhebt."

2. Diese Begründung der Ungewißheit bei der Lebensversicherung birgt zweifellos einen richtigen und fruchtbaren Gedanken. Wenn Wagner aber ihn zur Erläuterung seines Gefahrbegriffs („infolge eines gewissen Ereignisses einen ökonomischen, dem Werte nach schätzbaren Nachteil zu erleiden") verwendet, so kann man ihm dabei nicht folgen. Denn das Nichterreichen eines vorgesetzten Sparziels infolge frühzeitigen Todes als Schaden zu bezeichnen, heißt, wie Hupka[81]) sagt „den Begriff des Schadens geradezu auf den Kopf stellen," denn niemals bedeutet das Erreichen eines Sparziels eine begründete Erwerbsaussicht. So kann das Nichterreichen eines Sparziels nicht ohne weiteres als Schaden angesehen werden.[82]) Wagner hat somit die Einheit des Begriffs nicht nachgewiesen und seine Definition, welche die Lebensversicherung umfassen soll, reicht deshalb nicht aus.[83])

Kapitel 5.

§ 9.

Das Bereitstellungsrisiko.

1. Wenn Wagner fand, daß der Assekuranzcharakter der Lebensversicherung allein in jener Wirkung der Beseitigung

---

[81]) a. a. O. S. 550 f.

[82]) Darüber bereits Hülße a. a. O. S. 542 f.

[83]) Die Definition Krostas a. a. O. S. 86, der die Versicherung als „die Vereinigung von Risiken zwecks Ausgleichs gegen Entgelt" bezeichnet, unterscheidet sich ihrem Inhalt nach von der Wagners nur da-

des in all den möglichen Unterbrechungen des Spar- und Rücklegungsprozesses ruhenden Risikos liege, so hat Conrad[84]) daraus die allein mögliche Konsequenz gezogen, indem er den Schadenscharakter der Versicherung überhaupt leugnet und das Sparrisiko als das Grundelement der Versicherung bezeichnet. Wenn man die Folgen des Versicherungsereignisses als nachteilig bezeichnen und eine Gefahr als Grundlage der Versicherung hinstellen wolle, so sei damit „der Begriff zu eng gefaßt, denn die Altersrenten-, Aussteuer-, Militärdienst-Versicherung usw., wobei es sich weder um eine Gefahr noch um nachteilige Folgen handelt, oder doch zu handeln braucht, fallen unzweifelhaft unter die Versicherung". Conrad bezeichnet daher das Wesen der Versicherung folgendermaßen: „Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist die Einrichtung, welche **die Folgen** einzelner, für die Betroffenen zufälliger, daher auch in speziellem Falle ihres Eintretens unvorhergesehener Ereignisse für das Vermögen einer Person dadurch beseitigt oder wenigstens vermindert, daß sie dieselbe auf eine Reihe von Fällen verteilt, in denen die gleiche Eventualität möglich ist, aber nicht eintritt." Das Sparrisiko begründet er folgendermaßen als die Ungewißheit der Bereitstellung: „Dieses gemeinsame Sparen liegt aber bei jeder gewöhnlichen Lebensversicherung auf Kapital vor, wie ebenso bei der Kranken-, Unfall-Versicherung, bei der Feuer-, Hagel-, See-Versicherung usw. Überall treten Tausende von Personen zusammen, um in jedem Jahre kleine Summen als Spareinlagen bei der Versicherungsgesellschaft zu deponieren und die Zinsen dazuzuschlagen, damit die Summe zu jeder Zeit bereit

---

durch, daß sie durch die verwässerte, wie Krosta meint, „objektive" Bezeichnung des Risikos als „ein Objekt, bei welchem die Möglichkeit besteht, daß etwas, was als nicht wünschenswert für das Objekt aufgefaßt wird, in absehbarer Zeit Ereignis wird" (S. 98) den Begriff vollkommen verwischt.

84) a. a. O. Bd. II S. 532 ff.

ist, welche zur Deckung des Ausfalls notwendig ist. . . . Diese Ausgleichung des Risikos durch das gemeinsame Sparen Vieler und das Eintreten Aller für Einen, Eines für Alle, ist die Grundlage der Versicherung."

Diesen Gedanken hat auch Leibl[85]) in seiner Definition zum Ausdruck gebracht, indem er die Versicherung kennzeichnet als „die Vereinigung von Leistungen einer Anzahl von Einzelwirtschaften zum Zwecke der Beseitigung der Ungewißheit bei der Bereitstellung eines künftigen Bedarfs." Er ist von der Beobachtung ausgegangen, daß Versicherungen vorkommen, bei denen hinsichtlich des Bedarfsfalls keinerlei Ungewißheit besteht, bei denen aber „mit dem Eintritt gewisser, die Spartätigkeit des Versicherungsnehmers aufhebender Ereignisse (Tod, Verlust der Erwerbsfähigkeit) gerechnet werden muß." Deshalb lehnt er die Ungewißheit des Bedarfs als begriffliches Merkmal ab und setzt dafür „die Forderung einer durch die Versicherung zu beseitigenden Ungewißheit über die Bereitstellung der Deckungsmittel". Diese Ungewißheit könne ihren Grund sowohl in einer Ungewißheit des Bedarfs selbst, als auch in der allgemeinen wirtschaftlichen Unsicherheit haben. Er läßt also die Ungewißheit des Bedarfs nur insofern eine Rolle spielen, als sich regelmäßig, aber keineswegs immer aus der Ungewißheit des Bedarfs die Ungewißheit der rechtzeitigen Bereitstellung der Mittel ergibt.

2. Mit der Begründung der Versicherung auf die Ungewißheit der Bereitstellung von Deckungsmitteln hat Conrad den einzig gangbaren Weg gewiesen, um zu einer einwandfreien Lösung des Begriffs zu gelangen. Die Möglichkeit irgend einer Unterbrechung der Spartätigkeit tritt bei der Lebensversicherung so weit in den Hintergrund, daß sie nicht mehr als Unterscheidungsmerkmal gelten kann. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr hat keine andere Bedeutung, als daß sie zum planmäßigen Sparen zwingt.[86]) Wenn die Prämien

[85]) a. a. O. S. 17.

[86]) Vgl. Loewy, Artikel „Aussteuerversicherung", „Sparversicherung" im Versicherungslexikon S. 184 und 1145.

mit Zinseszinsen zurückgegeben werden und demnach nichts weiter als eine uneigentliche Sparversicherung vorliegt, besteht derselbe Zwang zum Sparen. Auch hier wird die Ungewißheit des Sparens dadurch beseitigt, daß ein Zwang zum planmäßigen Sparen, zur regelmäßigen Einzahlung unter Abschneidung der Möglichkeit einer vorzeitigen Abhebung der Einlagen geschaffen wird; mithin kann eine solche Ungewißheit der Bereitstellung keine Grenzlinie bilden.

Es ist auch ferner zu berücksichtigen, daß bei der Ertragsversicherung[87]) ein Bereitstellungsrisiko schwer zu erklären ist. Denn wo es sich um die Möglichkeit eines Gewinnentgangs handelt, — wie z. B. bei der Hagelversicherung, — hat die Bereitstellung eines Ersatzes nur dann einen Sinn, wenn sie billiger erfolgt als durch Sparen. Bei der Ertragsversicherung geht daher die Absicht darauf, daß eine Bereitstellung ohne erheblichen Aufwand beschafft wird; daß sie zu jeder Zeit bereit sei, ergibt sich als selbstverständliche Nebenwirkung.

Deshalb bedarf es einer scharfen Bezeichnung und festen Umgrenzung dieses Bereitstellungsrisikos. Der heilsame Zwang zur planmäßigen Spartätigkeit ist nur eine nicht typische Nebenwirkung der Versicherung. Das Sparrisiko kennzeichnet sich mithin nach der Richtung der Verwendung der Ersparnis, als das Risiko einer unökonomischen Bereitstellung, nämlich, als die Möglichkeit der Nichtdeckung eines Bedarfs (Unterbrechung der Spartätigkeit vor erreichter Deckung) oder als die Möglichkeit der Überdeckung eines Bedarfs (Nichteintreten des Bedarfsfalles nach erreichter Deckung). Damit ist aber auch das Risiko der Ertragsversicherung eingeschlossen, denn hier handelt es sich nicht um das Risiko einer Unterdeckung eines Bedarfs oder einer sonstigen Ungewißheit der Bereitstellung, sondern um die Möglichkeit einer unökonomischen Verwendung der Ersparnis. Die Ungewißheit der Bereitstellung bedeutet also nicht allein das Risiko des Nichtbereitseins einer

---

[87]) Über diese vergl. Hülße a. a. O. S. 549 ff.

Deckungssumme, das auf der Möglichkeit eines Ausfalls beruht, sondern auch ein Risiko der unökonomischen Verwendung der Ersparnis, das auf der Möglichkeit der Nichtinanspruchnahme der Ersparnissumme beruht. Dies Risiko kann nur dadurch beseitigt werden, daß durch Vereinigung der Beiträge vieler Wirtschaften eine besondere Einkommensquelle geschaffen wird, aus der den Einzelwirtschaften ein Einkommen zufließt, das sie anstatt der Ersparnis verwenden können. Eine solche Eventualität kann in gleicher Weise auf den Versicherungsfall wie auf den Risikofall bezogen werden. Sie bildet daher das Element, aus dem der Begriff der Versicherung aufgebaut werden kann.

Zweiter Abschnitt.

Kapitel 1.

Das Wesen der Versicherung.

§ 10.

I. Die Unsicherheit der Wirtschaft.

1. Der ungewisse Einkommensbedarf.

Wenn nunmehr der Begriff der Versicherung aus dem Wesen der Wirtschaft bestimmt werden soll, so bedeutet dies nichts anderes als einen Versuch, das, was die bisherigen Untersuchungen an brauchbarem Material zu Tage gefördert haben, zwecks Unterordnung unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zusammenzufassen.

Die Grundlage der Versicherung bildet die Unsicherheit der Wirtschaft, des „Inbegriffs von Tätigkeiten, die planvoll auf die Bedürfnisbefriedigung eines Haushaltes, eines Unternehmens, oder einer Person gerichtet sind.“[88])

Die Befriedigung der Bedürfnisse ist zwar nicht der Sinn des Lebens, aber der der wirtschaftlichen Tätigkeit. Diese wird daher durch die Art und die Größe der Bedürfnisse geleitet. Die Bedürfnisse sind nicht von der Willkür der Menschen bestimmt, sind sie doch als Empfindung eines Mangels, das Bewußtsein der Abhängigkeit von der umgebenden Außenwelt anzusehen.[89]) Wie die natürlichen physiologischen Bedürfnisse („Existenzbedürfnisse“) in der Natur des Menschen in seiner

---

[88]) Conrad a. a. O. Bd. I S. 3

[89]) Philippovich a. a. O. Bd. I S. 31 § 30.

Abhängigkeit von der ihn umgebenden Außenwelt der Sachgüter begründet sind, so sind auch die künstlichen Bedürfnisse („Kulturbedürfnisse") durch die gesellschaftliche Natur und die unumgängliche Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Gemeinschaft bestimmt: Art und Umfang der Bedürfnisse sind von der natürlichen, wie auch insbesondere von der sozialen Ordnung der Dinge so abhängig, daß auch der künftige Bedarf trotz seiner Veränderlichkeit in jeder Wirtschaft als eine voraussehbare Größe erscheint. Die künftigen Bedürfnisse spielen allerdings erst dann eine Rolle, wenn die Fähigkeit entwickelt ist, ein künftiges Bedürfnis eben so intensiv zu empfinden, wie ein gegenwärtiges. Sobald das Wirtschaftsleben, die Kultur sich so weit entwickelt hat, daß der Wirtschaftsbedarf übersehbar ist, dann herrscht nicht mehr das Bedürfnis des Augenblicks, sondern es wird die Gesamtheit der Bedürfnisse für das wirtschaftliche Verhalten entscheidend. — Damit wird erst eine Wirtschaft, d. h. „die geregelte Tätigkeit und Fürsorge des Menschen zur nachhaltigen Beschaffung und zweckgemäßen Verwendung der zur Befriedigung seiner Bedürfnisse dienenden Güter", ermöglicht.[90]) Denn diese wird nicht allein durch die Erwerbstätigkeit, als Organisation der Güterbeschaffung bestimmt, sondern sie erhält recht eigentlich ihren Begriff durch die Organisation der Güterverwendung. Eine planvolle Tätigkeit zur Befriedigung der Bedürfnisse besteht hiernach außer in der Güterbeschaffung in der Verteilung des Einkommens, d. h. der „Summe von Werten, welche im Laufe einer gewissen Zeit in den Besitz einer physischen oder juristischen Person als Reinertrag ihrer Wirtschaft übergeht, also verbraucht werden kann, ohne die Vermögenslage zu verschlechtern,"[91]) auf die Wirtschaftsperioden. Sie ist mithin nicht nur Geldausgabe zur Befriedigung gegenwärtigen Bedarfs, sondern ganz besonders auch Verwendung des gegenwärtig nicht verbrauchten Vorrats an Wirtschaftsmitteln zur Sicherstellung der Befriedigung zukünftiger Bedürfnisse: Ersparung. Die Wirtschaft hat mithin, um

[90]) Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre S. 2.
[91]) Conrad a. a. O. Bd. I S. 293.

sich dem Wirtschaftsbedarf anzupassen, einen Bedarf an Einkommen, der über den laufenden Wirtschaftsbedarf hinausgeht. Die Anpassung der Einkommensbeschaffung an den Wirtschaftsbedarf wird wegen der Unvoraussehbarkeit künftigen Geschehens zu einer schwierigen Aufgabe. Denn die Quelle des Einkommens, die Arbeit und das Kapitalvermögen sind in gleicher Weise durch die „physische Konsumtion“ [92]) gefährdet. „Die Unsicherheit des menschlichen Lebens, wie des Bestandes der Vermögensgüter und des Erfolges der Wirtschaftsführung setzt jede Wirtschaft der Gefahr des Verlustes von Gütern und die wirtschaftende Persönlichkeit der Möglichkeit einer Minderung ihrer Arbeitskraft durch Krankheit, Unfälle, Invalidität und Alter, sowie eines früheren Todes aus.“ [93])

Wenn man nun die Vermögensgefährdung schlechthin in den Vordergrund stellt, so bedeutet dies eine Verschiebung des Gesichtspunkts. Denn das Vermögen ist nicht das eigentliche Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse. Dies ist das Einkommen. Im Genußvermögen würde aber nur die Bedürfnisbefriedigung bedroht sein. Diese wird jedoch durch das Einkommen gewährleistet. Es ist daher nur gefährdet, insoweit das Einkommen bedroht oder unzureichend ist. Dies bedeutet aber, daß eine Versicherung des Vermögens und der Arbeitskraft nicht weit genug gedacht ist, daß sie vielmehr auch die Unzulänglichkeit des Einkommens einbegreifen muß: nicht die Vermögensgefährdung, nicht der Vermögensbedarf, sondern die Vergänglichkeit und Unzulänglichkeit des Einkommens, der ungewisse Einkommensbedarf, steht im Brennpunkt der wirtschaftlichen Vorsorge. [94])

2. Die Unzulänglichkeit der Ersparnng.

Diese bedeutet für die Wirtschaft einen toten Punkt, über den ihr weder die Vergrößerung der Einnahmen, noch die Verringerung der Bedürfnisbefriedigung hinweghilft. Insbesondere

---

[92]) Lexis a. a. O. S. 212.
[93]) Philippovich a. a. O. Bd. I S. 402.
[94]) Darüber Hülße a. a. O. S. 544 ff.

aber erweist sich die Ersparung für diesen Wirtschaftsbedarf ganz unzulänglich. Denn wird die Ersparnis zur Bereitstellung für künftigen ungewissen Bedarf, z. B. für einen Brandschaden, für eine Ausstattung, verwendet, so ist wegen der Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens eine ökonomische Verwertung der Ersparnis zweifelhaft. Da ungewiß ist, wann oder ob die Verwendung erfolgen wird, so ist es unmöglich, einen ausreichenden Vorrat bereit zu stellen. Denn ganz abgesehen davon, daß auch noch oft die Ungewißheit der wirklichen Größe des Bedarfs eine entsprechende Bereitstellung erschwert, so wird allein schon durch den Umstand, daß der Zeitpunkt der Verwendung ungewiß ist, eine ökonomisch erscheinende Bereitstellung verhindert; da ich nicht weiß, ob ich nicht schon morgen sterben werde, kann ich durch allmähliche Ansammlung einen Bedarf, der in meiner Wirtschaft etwa durch meinen Tod entstehen kann, nicht mit Sicherheit decken. Aber selbst, wenn zwar der Zeitpunkt gewiß und nur die Tatsache der Verwendung selbst ungewiß ist, z. B. ob eine Person das 50. Lebensjahr, für das sie ein Kapital bereitgestellt hat, erreichen wird, so ist damit schon eine ökonomische Verwendung der Ersparnisse in Frage gestellt. Denn wenn jetzt auch eine Unterbrechung des Bedarfs nicht einzutreten braucht, so würde doch, falls die Verwendung in der beabsichtigten Richtung nicht erfolgen kann, weil die Person bereits im 49. Lebensjahre gestorben ist, ein Verlust an wirtschaftlichem Nutzeffekt der Ersparnis vorhanden sein. Dieser aber wird um so empfindlicher sein, als die Verbrauchswirtschaft, die wegen ihres ungewissen Einkommensbedarfes gerade mit der Ersparnis äußerst ökonomisch umzugehen hat, durch diese Kraftvergeudung von anderweitiger, vielleicht nötigerer Verwertung der Ersparnis abgehalten wird.

§ 11.

II. Die Beseitigung der Unsicherheit der Wirtschaft.

1. Die Aufgabe der Versicherung.

Erweist sich somit die Bereitstellung als unzulänglich und deshalb als unökonomisch, so ist es die Aufgabe der Versiche-

rung, der Wirtschaft über diesen toten Punkt hinwegzuhelfen. *Die Versicherung kennzeichnet sich dadurch, daß sie die durch die Unzulänglichkeit der Ersparung verursachte Unsicherheit der Wirtschaft beseitigt.*

Wenn viele für eine Eventualität, von der sie betroffen werden können, eine gemeinsame Summe bereit stellen, so besteht die absolute Sicherheit der Verwendungsmöglichkeit der Ersparnis für einen jeden von ihnen nur dann, wenn so viel bereitgestellt ist, als nötig ist, falls die Eventualität für alle eintritt.[95]) Eine ökonomische Bereitstellung für einen ungewissen Bedarf aber ist nur so denkbar, daß ein Teilbetrag anstatt des Gesamtaufwandes der Wirtschaft entzogen wird, daß die Wirtschaft nur einen Aufwand macht, der sich als „Kosten" kennzeichnet. Eine solche Möglichkeit aber ist nur in einer Vereinigung vieler Personen, die alle von einer gleichartigen Ungewißheit ihrer Wirtschaft bedroht sind, gegeben. Freilich ist das wiederum nur ausführbar, wenn eine eigenartige Verminderung der der Bereitstellung eigentümlichen Sicherheit dabei in Kauf genommen wird. Man rechnet damit, daß die Eventualität nicht für alle zugleich, sondern nur für wenige eintritt. Nur auf diese Weise kann eine Verringerung des Bereitstellungsaufwandes erreicht werden. Daher nennt *Gobbi* mit Recht die Versicherung das billigere Mittel der Fürsorge für ein eventuelles Bedürfnis.[96]) Eine solche Verringerung der Sicherheit kann nun gegenüber der Verbilligung leicht verschmerzt werden, denn die Verringerung des Aufwandes bedeutet für die Wirtschaft zum wenigsten ein Freibleiben der Ersparnis für andere Zwecke, eine Verminderung des Verlustes an ökonomischem Nutzwert. Es kommt aber noch hinzu, daß auf diese Weise auch die unökonomische Unterdeckung vermieden wird und daß eine Sicherheit geschaffen wird, die bei der Bereitstellung nicht vorhanden ist. Denn durch die Versicherung wird die Absicht, eine Summe

---

[95]) Hierzu und zum folgenden: *Gobbi*, L'assicurázione Nr. 102 ff. 129.

[96]) a. a. O. Nr. 100: il mezzo meno costoso per provvedere ad un bisogno eventuale.

für einen gegebenen ungewissen Fall bereit zu haben, sicher erreicht.

2. Der Ausgleich.

Eine solche Verbilligung der Bereitstellung kann aber nur dann erreicht werden, wenn das Prinzip des Ausgleichs der Risiken durchgeführt werden kann. Dies beruht aber auf der Voraussetzung, daß, wie Conrad[97]) sagt, die Versicherung „allein für den Versicherten den Charakter der Zufälligkeit besitzt, ihn aber für den Versicherer abgestreift hat." Hierzu ist erforderlich, daß die Beiträge der Gesamtheit nach dem tauschwirtschaftlichen Prinzip der Gleichheit von Leistung und Gegenleistung normiert sind. Das würde leicht sein, wenn es die Versicherung, wie das Glücksspiel mit künstlichen Zufällen, mit Wahrscheinlichkeiten zu tun hätte, die künstlich gesetzt sind und daher exakt berechnet werden können. Nun sind hier aber natürliche Zufälle abzuschätzen. Es muß daher versucht werden, die Gesetzmäßigkeit des Zufalls aus den Massenerscheinungen mit Hilfe der Statistik und ihres Gesetzes der großen Zahlen zu bestimmen. „Die so gesammelten Erfahrungstatsachen legt man der Rechnung zugrunde und bestimmt aus ihnen Leistung und Gegenleistung von Versichertem und Versicherndem, indem man annimmt, daß die Zukunft nicht wesentlich von der Vergangenheit abweichen wird. Man versucht also von dem vergangenen Geschehen auf künftige, noch unbekannte Tatsachen eine Prophezeiung auszuführen."[98]) Die Wahrscheinlichkeitsrechnung der Versicherung wird daher den Erwartungswert nur annähernd bestimmen können. Abweichungen des Erwartungswerts von dem wirklichen Wert der Leistungen sind nicht zu umgehen und bilden das Versicherungsrisiko. Das wesentliche dieser Vereinigung ist mithin, daß nicht ein Überwälzen der Lasten, sondern

---

[97]) a. a. O. Bd. II S. 532.

[98]) Loewy, Versicherungsmathematik S. 9; siehe auch Moldenhauer, Das Versicherungswesen Bd. I S. 41 f., Manes, Versicherungswesen § 15 S. 113 ff.

eine Verteilung stattfindet, durch welche die Last der wirksamen Fälle gemildert wird.[99])

Kapitel 2.

Die Abgrenzung der Versicherung.

§ 12.

I. Die Spieltheorie.

1. Das aleatorische Moment ist für den Versicherungsgedanken mithin unvermeidlich: Die Ausnutzung des Zufalls, der Ungewißheit, bildet die Grundlage, auf der eine solche Vereinigung allein möglich ist. Es liegt daher nahe, auf die Ähnlichkeit des Spiels mit der Versicherung hinzuweisen. Das bedeutet nicht, wie Manes meint,[100]) eine Irrlehre, sondern einen für die Fassung des Versicherungsbegriffs ungemein fruchtbaren Gedanken, dessen Unterdrückung die richtige Erkenntnis der Versicherung erschwert. Denn erst durch die klare Erkenntnis des Gegensatzes der Bedeutung des Zufalls für den Versicherten, wie der Bedeutung des Zufalls für die Gemeinschaft der Versicherten (den Versicherer), kann die Eigentümlichkeit der Versicherung recht aufgefaßt werden.[101]) Die Versicherung ermöglicht die Anwendung erfahrungsmäßig festgestellter Gefahrenquotienten, die für die einzelne Wirtschaft regelmäßig praktisch nicht verwertbar sind.

Emanuel Herrmann[102]) geht in seiner Betonung des Zufallsmoments freilich etwas zu weit. Er übertreibt den Ver-

---

[99]) Lexis, Artikel „Begriff" im Versicherungslexikon S. 216.

[100]) Artikel „Versicherung" im Versicherungslexikon S. 1420, 1428. Siehe auch Emminghaus a. a. O. S. 294, Krosta a. a. O. S. 79 f., Fischer a. a. O. S. 9. Dagegen Lexis im Versicherungslexikon S. 217, Wagner a. a. O. S. 959 f., S. 1010 § 36, Gobbi a. a. O. Nr. 133, Stephinger a. a. O. S. 3, Hupka a. a. O. S. 568, 577, Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 60.

[101]) Vgl. Conrad a. a. O. Bd. II S. 532.

[102]) Die Theorie der Versicherung vom wirtschaftlichen Standpunkte (Graz 1869) S. 26 ff.

gleich, indem er den Versicherer mit einem Spielhalter, den Versicherten mit einem Spieler vergleicht und die Gewinnabsicht des Versicherers unterstreicht. Wohl aber bringt er den bedeutungsvollen Gedanken: „zum Zwecke der Versicherung ist aber das Glücksspiel ökonomisch unbedingt notwendig und unter den gegebenen Umständen unvermeidlich." Er schreibt dazu:[103]) „Man behauptet so oft, daß es ja viel besser und ökonomischer sei, anstatt durch die Versicherung bei einer Unternehmung viele Chancen des Verlustes auf sich zu nehmen, zu Hause regelmäßig zu sparen. Denn das Ersparte kann uns nicht verloren gehen, den Einsatz des Versicherungsglücksspiels dagegen geben wir auf Nimmerwiedersehen hin. Doch wir haben ja schon oben bemerkt, daß sich mit dem Zufall nicht rechten läßt. Der allersorgfältigste Sparer könnte sehr leicht eine Rechnung ohne den Wirt machen und vom Unglücke oder einen raschen Aufwand erheischenden Ereignissen überflügelt werden. Das Sparen ist ein lahmer Diener, der fast immer erst dann eintrifft, wenn auch die beste Hilfe nicht mehr retten kann. Das Versicherungsglücksspiel dagegen stellt jeden beliebigen Betrag im Momente der Gefahr zur Verfügung, ja selbst dann schon, wenn der Versicherte kaum die erste kleine Rate entrichtet haben sollte, ja sogar, wenn er überhaupt nur die Eintrittsgebühr bezahlt und die Police ihre Gültigkeit erlangt hat."

Wenn es unzweifelhaft ist, daß gerade deshalb, weil die ökonomische Bedingung der Versicherung die Ausnützung des Zufalls ist, die Versicherung zu den aleatorischen Geschäften gehört, so darf die Versicherung mit den übrigen Arten der aleatorischen Geschäfte, insbesondere mit dem Spiel nicht gleichgesetzt werden. Es bedeutet aber, wie schon Wagner[104]) bemerkt, nur einen Wortstreit, wenn man die Versicherung nicht als „Spiel" anerkennen will. Denn auch die Vertreter der Spieltheorie fassen diesen Oberbegriff „Spiel" in einem andern Sinne als ihre Gegner; sie sind sich über den Gegensatz zwischen

---

[103]) a. a. O. S. 44.
[104]) a. a. O. S. 960 Note 23.

Spiel im eigentlichen Sinne und Versicherung durchaus klar. Man könnte eher sagen, daß die Bedarfstheorie den Gegensatz zwischen Versicherung und Spiel nicht in glücklicher Weise veranschaulicht hat. So schreibt Emminghaus:[105]) „Die Absicht des Spielers ist . . . auf einen möglichen, ein Vielfaches des Einsatzes bildenden, Geldgewinn gerichtet, aber der Gewinn ist durchaus ungewiß . . . Die Versicherung schlägt . . . stets zum Vorteil aus . . . Sein Gewinn besteht darin, daß er sich oder andere von den nachteiligen Folgen gewisser zufälliger Ereignisse geschützt weiß und seine Leistung ist — das Äquivalent seiner Absicht." Und Manes[106]) meint: „Die Versicherung ist gerade der absolute Gegensatz vom Spiel. Die Versicherung gibt wirtschaftliche Sicherheit im Fall eines Bedarfs. Der Spieler hingegen bewegt sich in fortwährender Unsicherheit. Der Zweck der Versicherung ist Bedarfsdeckung, der Zweck des Spiels ist Gewinn."

Nun sind aber Bedarfsdeckung und Gewinn nur dann Gegensätze, wenn man den Gewinn als Erwerb über den Lebensbedarf hinaus auffaßt. Aber gerade dieser Gegensatz vermag den Unterschied zwischen Versicherung und Spiel nicht zu erfassen. Das Prinzip der Bedarfsdeckung reicht überhaupt nicht zur Kennzeichnung der Versicherung aus. Auch das Spiel ist imstande, ein Bedürfnis zu befriedigen: sein Zweck kann ebensogut Erholung, Gesundung und Erhaltung, wie auch Geldgewinn sein. Spiel und Bedarfsdeckung stehen der Versicherung gegenüber. Stephinger[107]) drückt dies so aus: „Dann aber unterscheidet sich die Versicherung sowohl von dem Glücksspiel, wie auch von jedem beliebigen „ungewissen Bedarf" dadurch, daß Glücksspiel und Bedarfdeckung auf einen positiven selbständigen Gewinn gerichtet sind, was dem Grundgedanken der Versicherung widerspricht." Wenn aber Emminghaus den Gewinn des Spielers als ein Vielfaches der Kosten ansieht, den Gewinn des Versicherten aber lediglich in einem Sicherheits-

[105]) a. a. O. S. 294.
[106]) Versicherungswesen S. 13 f.
[107]) a. a. O. S. 3.

gefühl bestehen läßt, so bedeutet der Gewinn in diesem Sinne nur eine durchaus äußerliche Unterscheidung. Denn auch bei der Versicherung ist es wesentlich, „daß bei ihr Mittel (Prämie) und Erfolg (Versicherungsleistung) bedeutend differieren.“[108]) Daß aber die Ungewißheit für den Versicherten Sicherheit, für den Spieler Unsicherheit zur Folge hat, ist von untergeordneter Bedeutung, da auch der Spieler gerade die Unsicherheit angenehm empfinden kann. Spiel und Versicherung enthalten beide das Charakteristische der aleatorischen Geschäfte: „Das kleine Hingeben, um möglicherweise Großes zu erlangen.“ „Die Vorteile dürfen mit den Opfern nur insofern in einem Verhältnisse stehen, als mit der Ungewißheit auch ihre Größe steht und fällt.“[109]) Aber der Unterschied ergibt sich aus dem Wesen dieser Vorgänge von selbst.

2. Alexander Elster[110]) hat das Wesen des Spiels nunmehr in einwandfreier Weise durch den Gegensatz zur Arbeit gekennzeichnet. Wenn man als Arbeit das bezeichnen könne, was zum ernsten Wirtschaftskampfe gehört, so treffe die Negative hiervon das Wesen des Spiels. „Spiel nennen wir alles, was der ernsten Wirtschaftstätigkeit, des Wirtschafts- und Lebensernstes entbehrt, aber dabei doch die ernste Wirtschaftstätigkeit gewissermaßen nachahmt . . . Entartend wird die Verschiebung von Mein und Dein willkürlich mit den Zufälligkeiten des Spiels nach selbstgesetzten Regeln verknüpft. Hier wird nun vom Lebens- und Wirtschaftsernst, von dem soliden Gang der Konjunktur, die sich durch die Arbeit darstellt, abgesehen, Vermögensübergänge werden von selbstgeschaffenen, imaginären Kausalitäten abhängig gemacht . . . So gehört das Spielen noch in das soziale Leben, weil es Bedürfnisse des Einzelnen zu befriedigen imstande ist, und zwar auf der Grundlage der sozialen Ordnung. Dies jedoch in Wahrheit nur scheinbar. Denn wo die Arbeit auf gerechtem Wege die Mittel zur

---

[108]) Wörner a. a. O. S. 22.

[109]) Herrmann a. a. O. S. 17.

[110]) Artikel „Spiel“ im Handwörterbuch der Staatswissensch. (1911) S. 675 ff.

Bedürfnisbefriedigung sich zu schaffen trachtet, tritt hier gewissermaßen Kurzschluß (zwischen Bedürfnis und Befriedigung) ein durch fehlerhafte (vom Gesetz und der sozialen Ordnung nicht gewollte) Benutzung sonst regelrechter Kräfte." Das Wesen des Spiels bestehe mithin darin, „daß durch illusorische, selbstgesetzte (nicht von der Natur gegebene) Kausalitätsbeziehungen unter möglichster Anlehnung an den soliden Wirtschaftsgang Vermögensübergänge hervorgerufen werden." Die Wette aber sei nur eine besondere Art des Spiels. Der Unterschied bestehe darin: „daß bei Wetten eine Meinungsverschiedenheit aus wahrer Überzeugung ausgetragen werde, also ein ernstlicher solider Anlaß, ein gewisser Lebensernst vorliegt." Man muß daher von der Wette das Spiel im engern Sinn scheiden. „Demnach ist Spiel im engern Sinn derjenige Spielvertrag, der ohne ernstlichen Anlaß von einem beliebigen Ereignis, Vermögensübergänge abhängig macht, während dies bei der Wette aus Anlaß einer ernsten Meinungsverschiedenheit geschieht."

Die Versicherung ist daher von dem Spiel im eigentlichen Sinne scharf getrennt, denn sie gehört zur Arbeit: *sie benutzt aleatorische Vorgänge, die mit der wirtschaftlichen Tätigkeit* in natürlichem Zusammenhang stehen zur Beseitigung der in der Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens liegenden wirtschaftlichen Unsicherheit. Das Spiel, insbesondere das Lotteriespiel, *schafft* sich solche Vorgänge, um damit dem Spieltrieb zu dienen. Es ist keine Versicherung, wenn auf das Leben fremder Personen, die keine Beziehung zur Wirtschaft haben, eine sogenannte Versicherung genommen wird; das ist Spiel. Deshalb sind die Versicherungen auf das Leben des Papstes, der Kaiser als Wettversicherungen stets verboten gewesen. Es ist aber kein Spiel, wenn ein Schaubudenbesitzer sich einen Ersatz versprechen läßt für den Fall, daß es an einem bestimmten Tag regnen sollte.[111])

Aber dieses wirtschaftliche Moment bedeutet allein nur

---

[111]) Siehe dazu unten S. 58 § 13.

eine Scheidung des Spiels von den wirtschaftlich berechtigten aleatorischen Geschäften. Auch für die Spekulation ist das aleatorische Moment, das Spielrisiko, das wesentliche.[112]) Aber sie ist auf Gelderwerb gerichtet und reiht sich somit unmittelbar an den erwerbswirtschaftlichen Vorgang an. Die Versicherung dagegen bedeutet nicht einen Gelderwerb, sie ist nicht auf selbständigen Gewinn gerichtet, sondern sie will nur dazu dienen, daß die Mittel und Kräfte der Wirtschaft dem Gelderwerb dienlich gemacht werden können. Sie verfolgt „die Schaffung selbständig neuer Werte nicht als eigentliche Absicht, ihr Wirken ist dem eigentlichen Produktivprozeß gegenüber vielmehr nur ein subsidiäres."[113])

§ 13.

II. Die Spartheorie.

1. Die eigenartige Natur einer solchen aleatorischen Vereinigung, wie sie für die Versicherung charakteristisch ist, bringt es mit sich, daß die Versicherung von dem Garantievertrag, wie von der sogenannten Selbstversicherung durchaus unterschieden ist. Ein einzelner Vertrag, durch den jemand sich die Sicherheit versprechen läßt, die er selbst in Vereinigung mit Versicherten findet, ist keine Versicherung, nicht deshalb, weil die rechtliche Bindung nicht ausreicht, sondern weil die Garantie, auch wenn sie von Vielen versprochen wird, keine Verteilung, sondern ein Überwälzen der Last bedeutet.[114]) So ist die Seeversicherung, sobald sie nicht in einer Vereinigung, sondern in einer Vereinzelung abgeschlossen wird, keine Versicherung. Die Versicherung überfälliger Schiffe, das Interesse eines Schaubudenbesitzers, daß es an einem bestimmten Tag nicht regnen wird, u. dgl., Versicherungen, für die Lloyds in London den Hauptmarkt bilden, sind deshalb, obwohl

---

[112]) Darüber Lexis, Artikel „Spekulation" im Handwörterbuch d. St. S. 671.

[113]) Stephinger a. a. O. S. 5.

[114]) Vgl. dazu oben S. 52 f. Nr. 2 und Wagner a. a. O. S. 943, Gobbi a. a. O. Nr. 139 f., Lexis im Versicherungslexikon S. 215.

sie dem Sinn nach wirtschaftlicher Natur und kein Spiel zu sein brauchen, doch insoweit keine Versicherungen, als sie die Garantie nicht durch die Vereinigung der Versicherten selbst bieten.

Da es möglich ist, daß unter besonders günstigen Verhältnissen sich für eine Wirtschaft die Bereitstellung durch Sparen trotzdem als ökonomisch erweist, so liegt es nahe, diese eigene Deckung als sogenannte Selbstversicherung zur Versicherung zu rechnen. Eine solche eigene Deckung aber, „die Rückstellung von Deckungsmitteln einer Einzelwirtschaft für den durch einen drohenden Verlust ihr selbst erwachsenden Vermögensbedarf“ [115]) will die Sicherung ökonomischer bewerkstelligen als durch Versicherung, da die aufzuwendenden Prämien gegenüber den zu erwartenden Ersatzleistungen zu groß sein würden; gleichwohl aber ist eine solche Eigendeckung keine Versicherung. „Die Selbstversicherung nimmt der Einzelwirtschaft das Risiko, ihr Sparziel zu spät zu erreichen, nicht ab, und das Einkommen bleibt abhängig von den Ansprüchen des ungewissen Bedarfs.“ [116]) Versicherung ist erst dann vorhanden, wenn ein solches Sparen in einer Gemeinschaft erfolgt, welche den Zufall in der Weise ausnützen kann, daß eine Verbilligung der Bereitstellung zugleich mit einer Sicherheit der Bereitstellung verbunden ist.

2. Wenn man daher die Versicherung als ein gemeinschaftliches Sparunternehmen bezeichnet hat,[117]) so ist dies jedoch nur im volkswirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Privatwirtschaftlich dagegen bedeutet die Versicherung nicht ein

---

[115]) Wörner a. a. O. S. 23.

[116]) Fischer a. a. O. S. 21.

[117]) Predöhl, Begriff und Wesen des Lebensversicherungsvertrages (Zeitschr. f. d. g Handelsrecht, Stuttgart 1875) S. 465 ff.; Leuckfeld, Die Theorie der Versicherung in der deutschen Wissenschaft (Zeitschr. f. d. g. Versich.-Wissenschaft, Berlin 1901) S. 237 f. und insbesondere Conrad a. a. O. Bd. II S. 533 f.; auch Wagner (a. a. O. S. 958 f., S. 1009 § 36) hat die Ähnlichkeit mit der Sparkasseneinrichtung, aber auch ihren Unterschied hervorgehoben.

Sparen; die Prämie ist vielmehr ein Aufwand, der zur Erzielung eines Einkommens geopfert wird. Auch wenn Viele gemeinschaftlich sparen, so sind die Spareinlagen doch keine Prämien, da sie unter allen Umständen wieder in das Vermögen des Einzahlers zurückkehren. Wenn die Einzahlungen die Natur von Spareinlagen verlieren, wenn sie als Entgelt anzusehen sind für den Kauf einer Sicherheit und deshalb für die Wirtschaft nur in Gestalt der Gegenleistung, also unter Umständen überhaupt nicht wieder in das Vermögen zurückkehren, dann erst ist es eine Versicherung. Mit der Sparkasseneinlage wird ein im Augenblick verfügbarer Teil des Einkommens für einen späteren Augenblick verfügbar gemacht. Die Versicherungsprämie ist begrifflich nicht unbedingt ein erübrigtes Einkommen, vielmehr bedeutet sie oft z. B. in den Fällen der Kapitaleinzahlung durch einmalige Prämie, die doch als Typus der Versicherung gelten müssen, einfach eine Hingabe eines Vermögensteils. Mithin bedeutet die Versicherungsprämie privatwirtschaftlich kein Sparen, sondern einen Aufwand im wirtschaftlichen Erwerb.[118])

Faßt man aber die volkswirtschaftliche Funktion der Versicherung ins Auge, und um diese handelt es sich vornehmlich, so erscheint die Versicherung trotzdem als ein gemeinschaftliches Sparen, denn das Zufällige gilt nur für den Einzelnen, für den mit der Ausnutzung des Zufalls der Begriff des Sparens entfällt. Die Vereinigung hat den Zufall zu überwinden, deshalb erscheint die wirtschaftliche Einrichtung in ihrer Gesamtheit selbst als eine Ersparung. Ihre Bedeutung liegt gerade darin, daß das Unökonomische der Ersparung beseitigt wird. Wenn sie dies nun in einer Vereinigung vermag, bei der für den Einzelnen die Versicherung die Bedeutung einer Ersparung verliert,

---

[118]) Der ungeeignete Name „Prämienreserve" kann daher nicht gut durch das Wort „Prämiensparbeträge" ersetzt werden. Man wird nur von einer technischen Funktion, von einer sogenannten Sparprämie sprechen und mit Loewy (Versicherungsmathematik S. 113) die Prämienreserve, „eine auf mathematischer Schätzung beruhende Rücklage der Versicherungsanstalt", einfach als „Deckungskapital" bezeichnen können.

so bildet gerade diese Vereinigung im volkswirtschaftlichen Sinn eine Ersparung, die durch ihre Wirtschaftlichkeit eine ganz besonders hervorragende Bedeutung hat.

Man kann daher das Kennzeichen der Versicherung durch Abgrenzung gegen den privatwirtschaftlichen Sparbegriff so formulieren: Wenn ein Vorgang sich durchaus als privatwirtschaftlicher Sparprozeß erweist, so gehört er nicht in das Gebiet der Versicherung; wenn der Charakter des privatwirtschaftlichen Sparens aber auf solche Weise abgelegt wird, daß der Vorgang als eine einzigartige wirtschaftliche Erscheinung der Ersparung dasteht, **wenn die Überwindung des Zufalls durch Ausnutzung des Zufalls** erfolgt, dann kann man von Versicherung sprechen.

3. So beruht jene von Leibl[119]) erwähnte Entscheidung des Aufsichtsamtes für Privatversicherung durchaus auf einer richtigen Erkenntnis des Wesens der Versicherung: nicht eine Versicherung, sondern eine Verbindung von Sparkassen- und Lotteriespielgeschäft ist die nach einer vereinbarten Zeitdauer erfolgende Leistung bestimmter, aus Spareinlagen nach der Zinseszinsrechnung sich ergebender Summen, wobei ein Teil des Geschäftsgewinns zur vorzeitigen Auszahlung an Teilnehmer, die durch das Los bestimmt wurden, Verwendung findet. Hält man sich den begrifflichen Unterschied der Prämienzahlung des Versicherten und der Spareinlagen vor Augen, so ist auch zu erkennen, daß die Erlebensversicherung mit Prämien-Rückgewähr keine Versicherung, sondern nur ein Sparkassengeschäft ist. Die Grenzlinie wird zwar gewöhnlich so gezogen, daß die Erlebensversicherung dann noch als Versicherung gilt, wenn die Prämien ohne Zinsen zurückgegeben werden sollen.[120]) Sollen die Prämien mit Zinseszinsen zurückerstattet werden, so ist, das stellten wir schon

[119]) a. a. O. S. 20.

[120]) Vgl. Ehrenberg im Versicherungslexikon S. 209 und Lexis ebenda S. 217.

fest, kein Zweifel darüber, daß dann nur ein reines Sparkassengeschäft vorliegt, das nur den Namen einer Sparversicherung trägt. Eine Sparkasse gewährt für ein solches Geldgeschäft günstigere Bedingungen als eine Versicherungsgesellschaft, da diese ihre Verwaltungskosten einberechnen muß. So berechnet Loewy:[121]) für eine nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu zahlende Versicherungssumme von 1000 M. sind bei einem Beitrittsalter von weniger als einem Jahr M. 39,85 zu zahlen. Da die Prämien zu 3½%, die erste jedoch nach Abzug von 1¼% der Versicherungssumme für Verwaltungskosten bei vorzeitigem Tod zurückgegeben werden sollen, so würden bei einer Sparkasse, die 3½% Zinsen gewährt, nur M. 39,44 jährlich zu zahlen sein, um denselben Zweck zu erreichen. Bei der Sparkasse würden somit die Einzahlungen niederer sein, bei vorzeitiger Zurücknahme würde kein Abzug stattfinden. Der einzige Vorteil der Versicherungsform besteht mithin in einer Verhinderung an der vorzeitigen Abhebung des Guthabens, sowie in dem Zwang zum planmäßigen Sparen.

Betrachten wir nun demgegenüber eine Erlebensversicherung, bei der die Prämien ohne Zinsen zurückgewährt werden sollen. Nach Loewys Angabe[122]) beträgt in einem solchen Falle die jährliche Prämie für ein nach 15 Jahren, falls der Versicherte noch lebt, zahlbares Kapital von M. 1000,—: M. 52,50. Wenn man dagegen bei einer Sparkasse zu Beginn jeden Jahres M. 52,20 einlegen würde, so wird man nach 15 Jahren bei einer Verzinsung von 3% ebenfalls 1000 M. besitzen. Man hat aber den Vorteil, jederzeit über sein Sparguthaben frei verfügen zu können und besitzt außerdem, wenn die Einzahlungen abgebrochen werden, außer den eingezahlten Beträgen auch noch die Zinsen. Mithin liegt auch hier die einzige Bedeutung der Versicherungsform in dem Zwang zu regelmäßigem Sparen, während die Sparkasse billiger ist. Daß der heilsame Zwang zum Sparen allein diese Form der Versicherung

---

[121]) Artikel „Sparversicherung" im Versicherungslexikon S. 1144.
[122]) Artikel „Aussteuerversicherung" im Versicherungslexikon S. 184.

als wirtschaftlich vorteilhaft erscheinen läßt, kann wohl nicht behauptet werden.

Wir stehen daher vor der eigentümlichen Tatsache, daß die herrschende Lehre einen Vorgang lediglich deshalb als Versicherung ansieht, weil er ein aleatorisches Moment enthält! Nach unseren Ausführungen kann aber ein aleatorisches Moment, das lediglich darin besteht, daß die vorzeitig Sterbenden zu Gunsten der das Endalter Erreichenden die Zinsen der eingezahlten Prämien verlieren, allein für sich zur Kennzeichnung des typischen Vorgangs der Versicherung nicht verwendet werden. Versicherung ist erst dann gegeben, wenn die Ausnutzung des Zufalls zur Vermeidung der wirtschaftlichen Unsicherheit erfolgt. Bei der sogenannten Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr aber liegt ein solcher Zweck nicht vor. Bei der Erlebensversicherung kann es sich nur darum handeln: Es soll durch eine Vereinigung der Einlagen, die rechnerisch dem Risiko entsprechen, nicht eine Unterdeckung, sondern eine unwirtschaftliche Überdeckung, die Festlegung zu großer Mittel, vermieden werden. In der Tat wird diese Versicherung von unzähligen Personen, die wohlhabend genug wären, die Deckungssumme sofort bereit zu stellen, angewendet. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr vermag aber dieser Aufgabe, den Verlust an ökonomischem Nutzwert der Ersparnis zu vermeiden, nicht gerecht zu werden. Nun will es fast scheinen, als ob auch die Erlebensversicherung ohne Prämienrückgewähr dazu nicht imstande sei. Denn während beim Sparen wenigstens die nutzlos bereitgestellten Einlagen unter Zinsgenuß der Wirtschaft verbleiben, sind hier die Einlagen verloren. Daraus hat Gobbi[123]) den richtigen Weg gezeigt, indem er darauf hinwies, daß die Versicherung das billigere Mittel sei. Die Bereitstellung erfordert einen Aufwand, der unter Berücksichtigung des Zinseszinsergebnisses dem Endkapital entsprechen muß, einen Totalaufwand. Dies ist in vielen Fällen durchaus unökonomisch, nämlich stets dann, wenn die Ersparung

[123]) a. a. O. Nr. 97 ff.

auch für eine beliebige andere Eventualität in Aussicht genommen wird. Die Versicherung aber erreicht infolge ihrer Eigenart die Ausgleichung der Ungewißheit dadurch, daß ein geringerer Aufwand als bei der Bereitstellung durch Sparen gemacht wird. Diese Verringerung des Aufwands ist ökonomisch so bedeutsam, daß demgegenüber der Verlust, die absolute Überdeckung nicht mehr in Betracht kommt. Es ist wirtschaftlich unvorteilhafter, die ganze Summe bereit zu stellen und sie so jedenfalls der Wirtschaft zu erhalten, aber den Verlust des Nutzeffektes dieses Gütervorrats zu riskieren, als eine verhältnismäßig nur geringe Summe ganz aufs Spiel zu setzen. Damit ist aber auch die Grenzlinie gegen die Spartätigkeit erreicht. Sobald die als Einsatz geopferte Summe sich der als Einlage bereitzustellenden Summe so sehr nähert, daß der Wert des Opfers gegenüber dem Risiko des Verlustes, des Nutzeffekts der Einlage zu groß erscheint, so würde die Versicherung keinen Sinn haben. Ein solches Geschäft kann daher nur so abgeschlossen werden, daß das Opfer unbedingt zurückgegeben wird: als Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr. Dann bedeutet es aber nichts weiter als ein Sparkassengeschäft. Die Erlebensversicherung mit Prämienrückgewähr ist im wirtschaftlichen Sinn keine Versicherung.

Kapitel 3.

§ 14.

Die Bestimmung des Begriffs der Versicherung.

I. Fassen wir nun die Ergebnisse dieser Untersuchung zusammen, so erscheint der Begriff der Versicherung, wie er für die Volkswirtschaftslehre in Betracht kommt, in einem neuen Lichte. Wenn Hupka[124]) schreibt: „Der gemeinsame und charakteristische Zweck aller Versicherungen ist aber nicht, wie bisher gelehrt worden, die Vorsorge für die nachteiligen Folgen bestimmter

[124]) a. a. O. S. 569, 572.

Ereignisse, sondern der allgemeine Gedanke der Sicherung gegen einen möglichen Schaden oder Mangel," und dies dahin auslegt, daß auch bei der Erlebensversicherung „nicht die reparatorische Ausgleichung dieses Verlustes, sondern die präventive Deckung der künftigen Lebensbedürfnisse, nicht Ersatz des durch den Versicherungsfall entstandenen Schadens, sondern Versorgung für die Zukunft, der eigentliche Zweck der Versicherungsleistung" sei, so hat er damit das Prinzip der Versicherung weniger getroffen als die Schadenstheorie. Denn die präventive Deckung künftiger Lebensbedürfnisse ist die Aufgabe der Wirtschaft überhaupt, und kommt nur deshalb in der Versicherung zur Erscheinung; ein typisches Merkmal ist sie daher nicht. Die Versicherung will vielmehr da eingreifen, wo die Unvorhersehbarkeit künftigen Geschehens eine Unsicherheit in der Erfüllung der Aufgabe der Wirtschaft herbeiführt. Will man den Begriff der Versicherung so fassen, daß eine Verwandtschaft der Begriffsmerkmale mit andern wirtschaftlichen Vorgängen ausgeschlossen ist, so muß man die Versicherungserscheinung nach ihrer selbständigen arbeitsteiligen Funktion beurteilen.[125]) Ihre arbeitsteilige Aufgabe innerhalb der Wirtschaft, der Vorsorge für ungewissen Bedarf ist aber die: in all den Fällen der Unsicherheit der Wirtschaft, wo die Ersparung sich als unwirtschaftlich erweist — mag sie unzulänglich sein wegen der Möglichkeit einer Über- oder Unterdeckung, oder mag sie zugleich auch noch sinnlos sein, weil man einen Gewinnentgang nicht dadurch ersetzen kann, daß man eine Ersparnis bereit stellt, — zwar nicht selbständige neue Werte zu schaffen, sondern die Ersparung dadurch wirtschaftlich bedeutungsvoll zu gestalten und so die Unsicherheit der Wirtschaft zu beseitigen, daß sie vielen, in der gleichartigen Ungewißheit befindlichen Wirtschaften einen Kostenaufwand auferlegt, der nach der Wahrscheinlichkeit der Verwirklichung der Ungewißheit bemessen ist, und so durch Vereinigung dieser Beiträge einen Wert bereit stellt, der den Anforderungen aller beteiligten Wirtschaften dann genügt, wenn die Verwirk-

---

125) Vgl. Stephinger a. a. O. S. 2.

lichung der Ungewißheit nicht für sie alle auf einmal in ungünstigem Sinn erfolgt.

§ 15.

II. Ist somit die Versicherung die Einrichtung, welche die wirtschaftliche Ungewißheit durch ihre Ausnützung überwindet, so könnte man die Begriffsbestimmung so fassen:

„Versicherung im wirtschaftlichen Sinn ist die Einrichtung, welche die auf der Ungewißheit der Wirtschaft beruhende Unwirtschaftlichkeit der Ersparung dadurch beseitigt, daß sie die Last der Ersparung unter Ausnutzung der Ungewißheit auf viele der gleichartigen Ungewißheit ausgesetzte Wirtschaften verteilt."

Die Gefahrtheorie ruht auf einem Scheinfundament, mag sie die Gefahr nur als Möglichkeit eines Schadens oder ganz allgemein als Möglichkeit eines Bedarfs ansehen. Die Begriffsverwirrung beruht allein auf der Verkennung der spezifischen Bedeutung der wirtschaftlichen Gefahr. Die Versicherung ist eine aleatorische Einkommensbildung, die ihre wirtschaftliche Rechtfertigung darin findet, daß sie im natürlichen Anschluß an die wirtschaftliche Tätigkeit gebildet ist, die Wirtschaftlichkeit und die Sicherheit der Wirtschaft bezweckt. Es ist die Idee, daß nicht Vermögensschutz, sondern Einkommensicherung die Bedeutung der Versicherung ausmacht. Schon Schäffle[126]) hat die Versicherung als eine Ausgleichung der Einkommen verschiedener Perioden mittels bankmäßiger Übertragung und Rückübertragung der Erübrigungen bezeichnet. Es ist, wie Philippovich[127]) ausführt, ein erwerbswirtschaftlicher Vorgang, dessen Bedeutung nicht in der Kapitalansammlung oder in der Kreditförderung, sondern in der Ermöglichung einer besonderen Art der Einkommensbildung liegt. Conrad[128]) aber gibt diesem

[126]) Das gesellschaftliche System der menschlichen Wirtschaft (Tübingen 1873) Bd. II S. 482.

[127]) a. a. O. Bd. I S. 404.

[128]) a. a. O. Bd. II S. 535.

Gedanken erst den spezifischen Inhalt, indem er dem volkswirtschaftlichen Sinn dieser besonderen Einkommensbildung, dieser Sparspekulation durch die Worte Ausdruck verleiht: „Die Versicherung kann freilich der Volkswirtschaft nicht den Schaden selbst ersparen; sie kann weder Brandschäden verhüten, noch Erkrankung und Tod aus der Welt schaffen, wohl aber kann sie die volkswirtschaftliche Wirkung dieser Ereignisse wesentlich mildern. Das geschieht durch die Verteilung des Risikos, indem z. B. dem Fabrikbesitzer sofort die Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das durch Brand zerstörte Etablissement so schnell als möglich wieder herzustellen, da eventuell Hunderte von Arbeitern arbeits- und verdienstlos geworden sind und es bleiben würden, wenn der Unternehmer nicht versichert wäre, während nun die Aussicht ist, daß in kurzer Zeit das Gebäude wieder errichtet, neue Maschinen beschafft, das Warenlager gefüllt, die Tätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Die Versicherung ist hier wirksam, um dem Schwungrad wirtschaftlicher Arbeit über den toten Punkt solcher Störungen hinfortzuhelfen und es in fortgesetzter Tätigkeit zu erhalten. Diese Störungen können aber überall eintreten, und überall muß deshalb das Versicherungswesen darüber hinforthelfen.“ —

Lebensgang.

Am 10. September 1875 wurde ich, Friedrich Hülße, in Magdeburg als Sohn des Gymnasialoberlehrers Friedrich Hülße geboren. Mit dem Reifezeugnis des humanistischen Gymnasiums Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg widmete ich mich auf den Universitäten Göttingen und Kiel rechts- und staatswissenschaftlichen Studien. Insbesondere hörte ich bei den Professoren Lexis und Cohn Nationalökonomie. Im Seminar für Versicherungswissenschaft in Göttingen erhielt ich das Diplom für Versicherungsverständige der administrativen Klasse und bestand im Jahre 1899 am Oberlandesgericht in Kiel die erste juristische Prüfung.

Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes erkrankte ich und lebe nunmehr aus Gesundheitsrücksichten in Davos. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit und bekenne mich zur evangelischen Religion.